

Vorsitzender der Gemeindevertretung · Markus Topitsch · 35759 Driedorf

Herrn
Markus Topitsch
Weierstraße 23
35759 Driedorf

**Hinweis auf einen evtl. bestehenden
Interessenwiderstreit gem. § 25 HGO**

Nach § 25 HGO ist ein Entscheidungsträger von jenen Entscheidungen ausgeschlossen, bei denen persönliche Interessen des Entscheidenden und das öffentliche Interesse an einer unparteiischen und gemeinwohlorientierten Entscheidung in Konflikt geraten. Wer annehmen muss, weder beratend noch entscheidend mitwirken zu dürfen, hat dies vorher dem Vorsitzenden mitzuteilen. Wer an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen darf, muss den Beratungsraum verlassen.

Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung – Nr. 33

Sehr geehrter Herr Topitsch,

am **Dienstag, 27. Mai 2014, 19:00 Uhr**, findet im **Bürgerhaus Driedorf** eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung statt, zu der ich Sie hiermit einlade.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung der Gemeindevertretersitzung
Feststellung der Beschlussfähigkeit
Einwände gegen das Sitzungsprotokoll vom 06.05.2014
Genehmigung der Tagesordnung
2. Vortrag Dr. Jürgen Turski, Stellv. Klinikdirektor Vitos Klinik Rehberg und leitender Arzt (Stationen R 1.1 und R 1.2), Fachklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapiezentrum, zum Thema „Allgemeine Jugendarbeit“
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Konzept für den Bauhof der Gemeinde Driedorf
Antrag der CDU-Fraktion (WV Drucksache 10/04/2014)
5. Anfragen

Anfragen gem. § 15 Geschäftsordnung

- a) Vorläufige Haushaltsführung – Verstoß gegen § 99 HGO wegen durchgeführter Karnevalsveranstaltungen in Driedorf
hier: Anfrage des Gemeindevertreters Jürgen Heckmann (WV Drucksache 11a/04/2014)
- b) Haushaltsansatz „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ im Fachbereich Bürgermeister
hier: Anfrage des Gemeindevertreters Jürgen Heckmann (WV Drucksache 11b/04/2014)

- c) Geschäftszahlen zur finanziellen Situation der Gemeindepflegestation
hier: Anfrage des Gemeindevertreters Jürgen Heckmann (WV Drucksache 11c/04/2014)
- d) Verfahrenskosten der Gemeinde Driedorf
hier: Anfrage der CDU-Fraktion (WV Drucksache 11d/04/2014)
- 6. Aufbau eines flächendeckenden zukunftsfähigen Hochgeschwindigkeitsnetzes / Breitbandnetzes im Lahn-Dill-Kreis
hier: Fortführungs- und Umsetzungsvereinbarung in Ergänzung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit
- 7. Straßenbeleuchtung – Festlegung der Ein- und Ausschaltzeiten
hier: Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes vom 05.05.2014
- 8. Bebauungsplan „Am Vorderstein“, im Ortsteil Roth
hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss
- 9. Änderung der Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Driedorf
hier: Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes vom 19.05.2014
- 10. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Driedorf
hier: Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes vom 19.05.2014
- 11. Erhalt der Kindergartenlinie
hier: Interfraktioneller Antrag der Fraktionen von SPD/FWG/FBL
- 12. Kündigung Vertrag mit dem Caritasverband Wetzlar/Lahn-Dill-Eder e.V. über den Betrieb des Jugendzentrums Driedorf
hier: Antrag des Gemeindevertreters Jürgen Heckmann (Bündnis 90/Die Grünen)
- 13. Veränderte Konzeption der offenen Jugendarbeit – Zustimmung der Empfehlung des Sozialausschusses
hier: Antrag der SPD-Fraktion
- 14. Ausstieg aus der offenen Jugendarbeit
hier: Antrag der CDU-Fraktion
- 15. Widerspruch Bürgermeister gemäß § 63 (1) HGO gegen Gemeindevertreterbeschluss vom 06.05.2014 bzgl. Haushaltsmittelkürzung JuZ
- 16. Auflösung des Sozialausschusses
hier: Antrag des Gemeindevertreters Roland Schlosser
- 17. Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Markus Topitsch
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Anlagen

- Vorlagen zu TOP 1, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16

**Protokoll zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf
vom 6. Mai 2014 im Bürgerhaus Driedorf**

Beginn: 19:11Uhr

Ende: 22:15 Uhr

Für diese Sitzung enthalten die Seiten 1 bis 6 Verhandlungsniederschriften und Beschlüsse.

Anwesend:

a) stimmberechtigt

1. Markus Topitsch	CDU	2. Elke Würz	CDU	3. Andreas Wolf	CDU
4. Alfred Stahl	CDU	5. Jochen Stahl	CDU	6. Peter Groos	CDU
7. Michael Weis	CDU	8. Kurt Wengenroth	CDU (<i>ab TOP 2</i>)	9. Carsten Braun	CDU
10. Thomas Schönecker	CDU	11. Carlo Braun	CDU	12. Manfred Mauer	CDU
13. Helmut Stahl	SPD	14. Ludger Wagener	SPD	15. Sabine Hülsmann	SPD
16. Karsten Simon	SPD	17. Markus Maitz (<i>Hospitant</i>)	SPD	18. Matthias Triesch (<i>Hospitant</i>)	SPD
19. Roland Schlosser	SPD	20. René Neutzner	SPD	21. Willi Denius	SPD
22. Johannes Hild	SPD	23. Hans-Peter Haust	SPD	24. Jürgen Heckmann	B90/Grüne
25. Wolfram Maitz	FWG	26. Frank Klaas	FWG	27. Hans Hermann Lauer	FWG
28. Torsten Schürg	FBL	29. Jan Haas	FBL		

b) nicht stimmberechtigt

1. Dirk Hardt, Bgm.	SPD	2. Ulrich Stahl	SPD	3. Willi Müller	CDU
4. Christoph Reif	CDU	5. Michael Staudt	B'90/ GRÜNE	6. Karl Ernst Stahl	FWG
7. Gerhard Knapp	SPD				

c) es fehlten:

1. Wolfgang Hartmann	SPD	2. Peter Gabriel	FWG
----------------------	-----	------------------	-----

Die Mitglieder der Gemeindevertretung waren durch Einladung vom 29. April 2014 auf Dienstag, den 06. Mai 2014 zu 19:00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung, einberufen worden. Tag, Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gegeben worden. Die Gemeindevertretung war nach Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung der Gemeindevertretersitzung
Feststellung der Beschlussfähigkeit
Einwände gegen die Sitzungsprotokolle vom 25.02. und 08.04.2014
Genehmigung der Tagesordnung
2. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit –plan für das Haushaltsjahr 2014, das Investitionsprogramm 2014-2017 und das Haushaltskonsolidierungskonzept
hier: Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vom 01.04.2014 (WV Drucksache 8/04/2014)
3. Vertrag mit dem Caritasverband über den Betrieb des Jugendzentrums
 - a) Kündigung des Vertrages
hier: Antrag der CDU-Fraktion (WV Drucksache 9a/04/2014)
 - b) Kostenreduzierung bei der offenen Jugendarbeit
hier: Antrag der SPD-Fraktion (WV Drucksache 9b/04/2014)

- c) Beschlussempfehlung des Sozial- und Kulturausschusses vom 29.04.2014
- 4. Konzept für den Bauhof der Gemeinde Driedorf
Antrag der CDU-Fraktion (WV Drucksache 10/04/2014)
- 5. Anfragen und Mitteilungen

Anfragen dem. § 15 Geschäftsordnung

- a) Vorläufige Haushaltsführung – Verstoß gegen § 99 HGO wegen durchgeführter Karnevalsveranstaltungen in Driedorf
hier: Anfrage des Gemeindevertreters Jürgen Heckmann
(WV Drucksache 11a/04/2014)
- b) Haushaltsansatz „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ im Fachbereich Bürgermeister
hier: Anfrage des Gemeindevertreters Jürgen Heckmann
(WV Drucksache 11b/04/2014)
- c) Geschäftszahlen zur finanziellen Situation der Gemeindepflegestation
hier: Anfrage des Gemeindevertreters Jürgen Heckmann
(WV Drucksache 11c/04/2014)
- d) Verfahrenskosten der Gemeinde Driedorf
hier: Anfrage der CDU-Fraktion (WV Drucksache 11d/04/2014)

Lfd. Nr. der Niederschrift	Punkt der Tagesordnung	Verhandlungsniederschrift und Beschluss	Abstimmungs- ergebnis		
			Dafür	Dagegen	Enthaltung
32	1	<p>Markus Topitsch begrüßt die Mitglieder der Gemeindevertretung, die Mitglieder des Gemeindevorstandes, die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung, die Presse sowie die anwesenden Bürgerinnen und Bürger.</p> <p>Weiter gratuliert Herr Topitsch allen Mitgliedern der Gemeindevertretung, die seit der letzten Sitzung Geburtstag hatten.</p> <p>Aufgrund der Niederlegung des Mandats von Frau Hülsmann im Sozial- und Kulturausschuss hat die SPD-Fraktion Herrn Matthias Triesch nunmehr als Mitglied für den Ausschuss, sowie als Schriftführer gewählt. Auch hierzu gratuliert Herr Topitsch recht herzlich.</p> <p>Feststellung der Beschlussfähigkeit</p> <p>Herr Topitsch stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung und die Beschlussfähigkeit fest. Mit 28 Mitgliedern ist die Gemeindevertretung beschlussfähig.</p> <p>Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 25.02.2014</p> <p>Es werden keine Einwände gegen das Sitzungsprotokoll erhoben.</p> <p>Das Protokoll ist somit genehmigt.</p> <p>Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 08.04.2014</p> <p>Es werden keine Einwände gegen das Sitzungsprotokoll erhoben.</p> <p>Das Protokoll ist somit genehmigt.</p>			

		<p>Genehmigung der Tagesordnung</p> <p>Herr Wagener beantragt die Änderung der Tagesordnung. Es wird vorgeschlagen, den TOP 3c als TOP 3a zu führen. Damit wird TOP 3a zu TOP 3b und der derzeitige TOP 3b wird gestrichen.</p> <p>Da die Änderung eine Zwei-Drittel Mehrheit benötigt, lässt der Vorsitzende hierzu abstimmen.</p> <p>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf beschließt die Änderung der Tagesordnung nach o. g. Schema.</p> <p style="text-align: right;">Abstimmungsergebnis:</p> <p>Die benötigte Mehrheit ist nicht erreicht, somit wird die Tagesordnung nicht geändert.</p>	12	14	2
2		<p>Herr Helmut Stahl greift seine Erörterungen der letzten Sitzung bezüglich des Investitionsprogrammes noch einmal kurz auf.</p> <p>Weiter erklärt Herr Stahl das geplante Haushaltskonsolidierungskonzept. Anhand einer Präsentation, welche Zahlen gegenüber stellt, verdeutlicht Herr Stahl wie wichtig es sei, sich um folgende Punkte Gedanken zu machen. Weiterhin nennt er die Abstimmungsergebnisse der jeweiligen Punkte aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anhebung der Grundsteuer A und B von derzeit 240 auf 280 v. H. - Das Mitteilungsblatt der Gemeinde Driedorf im Abonnement kostenpflichtig anzubieten. - Die Zahl der Gemeindevertreter von derzeit 31 auf 25 Mitglieder zu reduzieren. - Die Zahl der Mitglieder in den Ortsbeiräten soll auf max. 5 begrenzt werden. - Die Einladungen zu den Sitzungen sollen elektronisch versendet werden. - Die Aufwandsentschädigungen sollen von derzeit 15,00 € auf 10,00 € reduziert werden. - Es soll ein Plan mit der Brandschutzkommission erarbeitet werden, der die Kosten der Feuerwehren der Gemeinde Driedorf reduziert. - Die Einstellung der Kindergartenlinie (welche bereits in der letzten Sitzung der Gemeinde Driedorf beschlossen wurde) - Bürgermeister Hardt möge Gespräche bezüglich der Übernahme der Mitarbeiter/innen der Gemeindepflegestation mit anderen Trägern führen - Die Vereinsförderung soll gerechter verteilt werden und eine Reduzierung auf 14.000€ erreicht wird. - Die Dreschhallen sowie die Backhäuser sollen bis Ende 2014 an Dorfgemeinschaften übertragen werden. - Die Landpacht soll bei Neuverträgen von derzeit 30 €/ha auf 50 €/ha steigen. - Alle anderen derzeit laufenden Verträge sollen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten ab 01.01.2015 um 15% erhöht werden. - Die Energiekostenpauschale für die Nutzung der gemeindlichen Gebäude soll erhöht werden. - Die Anzahl der Spielplätze soll reduziert werden. <p>19:16 Uhr: Kurt Wengenroth betritt den Sitzungssaal</p> <p>Frau Würz betont, das diese Sparmaßnahmen nicht nur für dieses Jahr ihre Geltung haben dürfen, es sei wichtig einen Weg zu einem ausgeglichenen Haushalt zu finden und diesen auch konsequent zu gehen.</p> <p>Die CDU-Fraktion schließt sich dem Vorschlag und den Ausführungen des Bürgermeisters Hardt gemäß dem Protokoll vom 08.04.2014 an, welches Frau Würz zitiert.</p> <p>Herr Alfred Stahl kritisiert, dass derzeit für den nichtgenehmigten Haushalt die zwangsläufig geringeren Ausgaben im Haushaltsplan 2014 noch keine neuen Zahlen durch die Verwaltung vorgelegt wurden und zitiert II Nr. 3 des Schreibens der Kommunalaufsicht vom 03.04.2014. Weiterhin lässt er eine Vorlage verteilen, welche weitere Sparmaßnahmen vorsieht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schließung des JuZ zum 31.12.2014 gemäß des Vorschlages vom 08.04.2014 von Herrn Bürgermeister Hardt 			

2

- Reduzierung der Personalkosten für die Kindertagesstätte Mademühlen
- Sperrvermerk der Höhergruppierung der beiden Stellen
- Herausnahme des Touristikkonzeptes Heisterberger Weiher (25.000 €)
- Erhöhung der Kindergartengebühren (bereits beschlossen)
- Einstellung der Kindergartenlinie (bereits beschlossen)
- Reduzierung der Personalkosten Gemeindeverwaltung/ Bauhof (geringerer Winterdienst, Langzeitkranke, Optimierungen)

Herr Haust gibt zu bedenken, dass Herr Bürgermeister Hardt im Juni ein abstimmungsfähiges Konzept des Jugendzentrums vorlegen möchte.

Herr Heckmann gibt zu bedenken, dass 500.000 € in „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ im Fachbereich Bürgermeister nicht zugeordnet seien, sodass er dem Haushaltsplan 2014 nicht zustimmen könne.

Frau Würz beantragt die namentliche Abstimmung zu dem Punkt Jugendzentrum.

Herr Heckmann geht noch einmal auf den Punkt „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ im Fachbereich Bürgermeister ein. Hierzu erläutert der Bürgermeister das Zustandekommen der Zahlen. In seinen Ausführungen gegenüber Herrn Heckmann wird er persönlich. Daraufhin verlassen Jürgen Heckmann, Thomas Schönecker, Alfred Stahl, Jochen Stahl, Kurt Wengenroth, Elke Würz, Carlo Braun und Carsten Braun den Sitzungssaal. Herr Topitsch ruft Herrn Hardt zur Ordnung.

Nachdem der Bürgermeister seine Ausführungen beendet hat, betreten die o. g. Mitglieder der Gemeindevertretung den Sitzungssaal wieder.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf beschließt:

Für das Jugendzentrum werden im Haushalt bis Mai 2014 5/12 des Jahrespreises eingestellt, sowie für September bis Dezember jeweils 2.500,00 €, somit werden 30.000,00 € im Haushalt 2014 eingespart. Im Haushaltssicherungskonzept werden in den Haushaltsjahren 2015, 2016 und 2017 jeweils 10.000,00 € für eine Verstärkung der Sozialarbeit an Schulen eingestellt, die Kosten für das JUZ entfallen.

Abstimmungsergebnis:

17 12 0

Da es sich um eine namentliche Abstimmung handelt, wird das Abstimmungsergebnis dem Protokoll beigefügt.

Herr Topitsch fragt an, ob die Vorschläge von Herrn Helmut Stahl im Block abgestimmt werden können. Dies wird jedoch nicht gewünscht, somit werden die Vorschläge durch den Haupt- und Finanzausschuss einzeln abgestimmt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf beschließt das Haushaltskonsolidierungskonzept im Einzelnen:

- **Die Grundsteuer A soll zum 01.01.2015 auf 280 v. H. und die Grundsteuer B ab 01.01.2014 auf 265 v. H. angehoben werden** **18 9 2**
- **Die Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung verbleibt bei 31 Mitgliedern** **13 14 2**
- **Die Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung sollen auf 25 Mitglieder beschränkt werden.** **14 12 3**

- Somit ist der Antrag abgelehnt.

20:06 Uhr: Ludger Wagener verlässt den Sitzungssaal

- **Die Aufwandsentschädigung wird von derzeit 15,00 € auf 10,00 € beziehungsweise auf 2/3 reduziert werden** **23 0 5**
- **Die Anzahl der Mitglieder des Ortsbeirates wird auf max. 5 Mitglieder beschränkt** **22 2 4**
- **Alle Beratungsunterlagen werden elektronisch versendet.** **24 3 1**

20:09 Uhr: Ludger Wagener betritt den Sitzungssaal

- **Die Vereinsförderung soll mit den Vereinen überarbeitet werden. Dieser Punkt wird an den Sozial- und Kulturausschuss überwiesen.** **24 4 1**
- **Das Mitteilungsblatt der Gemeinde Driedorf soll nach Prüfung des Einsparpotenziales kostenpflichtig angeboten werden.** **28 0 1**
- **Die Dreschhallen und die Backhäuser sollen bis Ende des Jahres an Vereine übergeben werden** **27 0 2**
- **Die Landpacht soll bei Neuverträgen von derzeit 30,00 €/ha auf 50,00/ha angehoben**

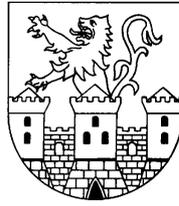
		<p>werden. Alle alten laufenden Verträge sollen im Rahmen des geltenden Rechts um 15% erhöht werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Energiekostenpauschale soll erhöht werden. <p>Dieser Punkt wird an den Sozial- und Kulturausschuss überwiesen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Anzahl der Spielplätze soll reduziert werden, je Ortsteil soll jedoch ein Spielplatz erhalten bleiben. 	27	0	2
			25	3	1
			28	0	1
		<p>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf beschließt das Haushaltskonsolidierungskonzept in der Form der Fortschreibung mit den beschlossenen Änderungen für das Haushaltsjahr 2014.</p> <p style="text-align: right;">Abstimmungsergebnis:</p>	20	9	0
2	21:19 Uhr René Neutzner verlässt den Sitzungssaal.				
	<p>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf beschließt das Investitionsprogramm 2014-2017 für das Haushaltsjahr 2014, welches dem Haushalt 2014 als Anlage beigefügt ist.</p> <p style="text-align: right;">Abstimmungsergebnis:</p>	26	2	0	
	21:25 Uhr: René Neutzner betritt den Sitzungssaal.				
	Herr Topitsch empfiehlt die Paketabstimmung der Sparpunkte von Herrn Alfred Stahl.				
	<p>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf beschließt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Reduzierung der im Haushaltsplan eingestellten Personalkosten für die Kindertagesstätte Mademühlen um 60.000,00€ 2. Einen Sperrvermerk für die Höhergruppierung von zwei Stellen bis zum 31.12.2014. 3. Die Reduzierung der im Haushaltsplan eingestellten Personalkosten der Gemeindeverwaltung/des Bauhofes um 20.000,00 € <p style="text-align: right;">Abstimmungsergebnis:</p>	22	2	5	
	<p>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf beschließt die Haushaltssatzung mit den Änderungen in der vorliegenden Form.</p> <p style="text-align: right;">Abstimmungsergebnis:</p>	25	2	2	
3a	Die CDU-Fraktion zieht ihren Antrag zurück.				
3b	Die SPD-Fraktion zieht Ihren Antrag zurück				
3c	<p>Es wird eine Tischvorlage verteilt.</p> <p>Hans-Peter Haust erklärt, dass keine Notwendigkeit bestünde, den Tagesordnungspunkt zu erörtern, da der dort gefasste Beschluss bezüglich des Jugendzentrums bereits mit dem unter dem Tagesordnungspunkt 2 gefassten Beschluss der Gemeindevertretung hinfällig sei.</p> <p>Herr Helmut Stahl fragt an, ob der im TOP 2 gefasste Beschluss der Gemeindevertretung bezüglich des Jugendzentrums nun die Schließung des JuZ beinhalte?</p> <p>Herr Haust legt den Vorsitz des Sozial- und Kulturausschusses nieder.</p> <p>Herr Bürgermeister Hardt erörtert die Rechtslage. Der gefasste Beschluss beinhalte keineswegs die Schließung, da die Kündigung des Vertrages zum 31.05.2014 nicht ausdrücklich erwähnt worden sei.</p> <p>Herr Heckmann fragt an, ob er den Antrag auf Schließung des Jugendzentrums stellen könne.</p> <p>Bürgermeister Hardt erklärt, dass es keinen Hauptantrag mehr gäbe, da beide Anträge zurückgezogen wurden, somit sei ein Änderungsantrag nicht möglich.</p> <p>Frau Elke Würz kündigt an, um den Formfehler zu heilen, den geforderten Antrag in der nächsten Sitzung zu stellen.</p>				

	Der Vorsitzende gibt den nächsten Sitzungstermin am 27. Mai bekannt und wünscht allen Anwesenden eine gute Heimfahrt und schließt die Sitzung aufgrund der fortgeschrittenen Uhrzeit.			
--	---	--	--	--

Für das Protokoll

Jessica Zimmermann
Schriftführerin

Markus Topitsch
Vorsitzender der Gemeindevertretung



Bearbeitet von: Herr Grzelachowski
 Sachgebiet: FBL II
 E-Mail: frank.grzelachowski@driedorf.de
 Geschäftszeichen: 656.42 / 058021
 Telefon: 02775 / 9542-0
 Durchwahl: 02775 / 9542-28
 Telefax: 02775 / 9542-99
 Ihr Zeichen: /

Driedorf, 2014-05-19

Straßenbeleuchtung - Festlegung der Ein- und Ausschaltzeiten (Vorlage an die Gemeindevertretung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf energiesparende LED-Technik ist weitestgehend abgeschlossen. Die letzten Restarbeiten, wie z. B. der sicherheitsrelevante Austausch von nicht mehr zugelassenen Kabelübergangs- und Sicherungskästen in den Masten werden in den nächsten Wochen fertiggestellt.

Im Rahmen der Maßnahme wurden die Leuchten in allen Ortsteilen auf 21 W- bzw. 42 W-LED-Leuchten umgestellt. Ausnahmen sind die Durchgangsstraßen in Driedorf (vorhandene gelbe 70 W-Natriumdampf lampen) sowie das Wochenendhausgebiet Krombach und das Gewerbegebiet „Schneiderstriesch“ (vorhandene 2x24 W-Kofferleuchten). Auf den Campingplätzen Krombach und Heisterberger Weiher wurden ebenfalls vorhandene 2x24 W-Kofferleuchten verbaut.

Vor der Umstellung wurden ca. 130.000 W (130 kW) ohne die zwei Campingplätze pro Stunde verbraucht. Nach Abschluss des Lampenaustauschs fallen jetzt noch ca. 33.000 W (33 kW) inkl. der Campingplätze pro Stunde an. Dies entspricht einer Einsparung von über 75%.

Im Jahr 2013 wurden Stromkosten in Höhe von 64.380,29 € gebucht. Die Vorausleitung für 2014 beträgt z. Zt. 16.060,00 € (Stand 03.02.2014). Eine endgültige Abrechnung wird im Frühjahr 2015 durchgeführt.

Bei einem durchschnittlichen Arbeitspreis von 22,07 ct/kWh ist eine Betriebsstunde aller etwa 1.000 Straßenlampen von ca. 28,69 € auf ca. 7,28 € gesunken.

Durch Anpassung der Ein-/Ausschaltzeiten kann ggf. eine weitere Reduzierung der Stromkosten erreicht werden.

Z. Zt. gibt es in der Großgemeinde Driedorf kein einheitliches Schaltbild für die Straßenbeleuchtung. Es gibt Straßenzüge oder auch einzelne Lampen, welche die ganze Nacht durchbrennen, andere werden nachts für mehrere Stunden ausgeschaltet. Zum Abschluss der Umrüstungsmaßnahme steht nun noch die Abstimmung mit der E.ON bevor. Dabei sollen die Schaltungen der Lampen (Ein-/Auszeiten, Halbnacht/Ganznacht) festgelegt werden.



In der Gemeindevorstandssitzung vom 28.04.2008 wurde unter Punkt 2 der Tagesordnung folgender Beschluss gefasst: „Die Straßenlampen sollen ab sofort nachts um 24:00 Uhr ausgeschaltet und morgens um 4:45 Uhr wieder eingeschaltet werden.“

Aufgrund der neuen technischen Ausstattung bitten wir um Überprüfung bzw. Bestätigung des bisherigen Beschlusses unter Berücksichtigung folgender Hinweise:

1. Alle Lampen können gleichzeitig ein- bzw. ausgeschaltet werden.
2. Eine straßenzugweise Unterscheidung, z. B. Limburger Straße im Ganznachtbetrieb und alle anderen Straßen im OT Münchhausen im Halbnachtbetrieb oder für einige Stunden komplett abgeschaltet ist technisch ohne Neuverdrahtung der Sicherungskästen in mehreren Straßenmasten nicht realisierbar
3. Es gibt in der Großgemeinde Driedorf insgesamt 19 Einspeisestellen. D. h., für viele kleine Ortsteile existiert nur Einspeisepunkt, der die gesamte Straßenbeleuchtung des OT versorgt.
4. Alle neuen LED-Lampen können in der Funktion Halbnacht (50% Leistung) und Ganznacht (100% Leistung) unter Berücksichtigung der Angaben in Punkt 2 betrieben werden.
5. Die vorhandenen gelben Natriumdampfleuchten in den Durchgangsstraßen von Driedorf und die vorhandenen Kofferleuchten in den Wochenend- und Campinggebieten sowie im Gewerbegebiet Schneiderstriesch können nur im Ganznachtbetrieb (100% Leistung) geschaltet werden. Eine Leistungsreduzierung ist hier technisch nicht möglich.
6. Bei totaler Abschaltung aller Lampen sind auch die Zufahrten der Feuerwehrstützpunkte und der Rettungswache unbeleuchtet.

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung vom 05.05.2014 für die Fortführung des Beschlusses vom 28.04.2008 ausgesprochen (alle Lampen sollen von 0:00 bis 4:45 Uhr ausgeschaltet werden).

Beschlussempfehlung

Die Gemeindevertretung

- a) **bestätigt den Beschluss vom 28.04.2008 (alle Lampen sollen von 0:00 bis 4:45 Uhr ausgeschaltet werden).**
- b) **beschließt, alle Lampen nachts durchgehend eingeschaltet zu lassen.**
- c) **beschließt, alle Lampen nachts in der Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr komplett auszuschalten.**
- d) **beschließt, alle Lampen in der Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr auf Halbnachtbetrieb (50% Leistung) umzustellen. Lampen, bei denen eine Halbnachtfunktion technisch nicht realisierbar ist (vorhandene Natriumdampf- und Kofferleuchten), sollen weiterhin mit 100% Leistung brennen. Gleichzeitig wird der Bauhof angewiesen, bis spätestens 31. August 2014 die Neuverdrahtung der entsprechenden Leuchten durchzuführen.**

Wir bitten um Beratung und Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Grzelachowski



Deutsche Telekom Technik GmbH
Philipp-Reis-Str. 4, 35398 Gießen

Planungsbüro Zetti
Südhang 30

35394 Gießen

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

EINGEGANGEN

20. März 2014

Erl.....

Ihre Referenzen
Ansprechpartner
Durchwahl
Datum
Betriff

Ihr Schreiben vom 11.03.2014
Bettina Klose
(0641) 963-7195
25.03.2014
Bauleitplanung der Gemeinde Driedorf
Bebauungsplan „Am Vorderstein“ im Ortsteil Roth

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planungsbereich befindet sich zur Zeit ein Hausanschluss. Weitere Telekommunikationslinie der Telekom sind nicht vorhanden (s. Anlage).

Gegen oben genannte Planung haben wir keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Thomas Koch

i.A.

Bettina Klose

Anlage
1 Lageplan

Hausanschrift
Telekomaktie
Konto
Auslichterat
Geschäftsführung
Handelsregister

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung Südwest, Philipp-Reis-Str. 4, 35398 Gießen
Telefon +49 641 9630, Internet www.telekom.de
Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 06), Kto-Nr. 24 858 668
IBAN: DE17 5901 0066 0024 858668, SWIFT-BIC: PBNKDE33
Dr. Thomas Kroll (Vorsitzender)
Dr. Bruno Jacobieverbom (Vorsitzender), Albert Mathies, Carsten Müller
Antsgericht Born HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Born
USt-IdNr. DE 814645262

BAULEITPLANUNG DER GEMEINDE DRIEDORF

Bebauungsplan „Am Vorderstein“

Abwägung der durchgeführten Verfahren gemäß § 3(2) und § 4(2) BauGB

Stellungnahme:

Deutsche Telekom Technik GmbH vom 11.03.2014

ABWÄGUNGSBESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Soweit erforderlich wird die Gemeinde die Deutsche Telekom zur Koordinierung der Erschließungsmaßnahmen rechtzeitig in den Planungsprozess einbinden.



ATVh-Bez.: TI NL PTI ONB Bemerkung:	Kein aktiver Auftrag Sudwest Giessen Driedorf	AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag
		BPl. "Am Vorderstein"	
	AsB 1	Sicht	Lageplan
	VsB	Maßstab	1:1000
	Name	Datum	25.03.2014
		Blatt	1

Planungsbüro Zettl - Zentrale

Von: "Reucker, Matthias" <Matthias.Reucker@eon-mitte.com>

An: <info@planungsbuero-zettl.de>

Gesendet: Donnerstag, 20. März 2014 08:19

Einfügen: PAP99453.zip

Betreff: Zu Ihrer Anfrage PAP_99453 ()

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersenden wir Ihnen die Unterlagen zu Ihrer o.g. Anfrage.

Zur Bauleitplanung der Gemeinde Driedorf, Bebauungsplan „Am Vorderstein“ im Ortsteil Roth haben wir keine Einwände.

Bestätigen Sie uns den ordnungsgemäßen Erhalt der Unterlagen durch Ihre Unterschrift auf Seite 2 des Formulars "Auskunft über Versorgungsanlagen.

Bitte senden Sie uns das unterschriebene Formular per Mail zurück

Freundliche Grüße

E.ON Mitte AG
Monteverdistraße 2
34131 Kassel
www.eon-mitte.com

E.ON Mitte AG, Sitz: Kassel, Amtsgericht Kassel, HRB 2115,
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Robert Fischbach
Vorstand: Georg von Meibom, Thomas Weber

BAULEITPLANUNG DER GEMEINDE DRIEDORF

Bebauungsplan „Am Vorderstein“

Abwägung der durchgeführten Verfahren gemäß § 3(2) und § 4(2) BauGB
Stellungnahme:

E.ON Mitte AG vom 20.03.2014

ABWÄGUNGSBESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Soweit erforderlich wird die Gemeinde die E.ON Mitte AG zur Koordinierung der Erschließungsmaßnahmen rechtzeitig in den Planungsprozess einbinden.

3. Verantwortlichkeit und Haftung

Verstöße eines Unternehmers gegen die obliegende Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadensersatzpflicht nach § 823 BGB und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein. Aus diesen Gründen sind Arbeiten im Bereich der Versorgungseinrichtungen mit aller gebotenen Sorgfalt gemäß den Landesbauordnungen, der VOB, den AGFW-Richtlinien, dem DVGW Regelwerk, den DIN VDE-Bestimmungen und den sonstigen allgemeinen anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Außerdem sind die einschlägigen Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften BGV (Unfallverhütungsvorschriften) zu beachten.

Die Anwesenheit eines Beauftragten der E.ON Mitte AG an der Baustelle befreit den Unternehmer nicht von der Verpflichtung, eigenverantwortlich sämtliche zum Schutz der Versorgungseinrichtungen erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

Die E.ON Mitte AG haftet für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Die Haftung für Vermögensschäden ist, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen. Eine weitergehende Haftung aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

4. Erkundigungspflicht und Netzauskunft

4.1 Erkundigungspflicht

Im Hinblick auf die Erkundigungs- und Sicherungspflicht von Bauunternehmen bei der Durchführung von Bauarbeiten ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bei der E.ON Mitte AG eine aktuelle Auskunft über die Lage der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungsanlagen einzuholen.

Bei Beginn der Bauarbeiten müssen Pläne neuesten Standes vorliegen.

Erkundigungen an anderer Stelle sind nicht ausreichend. Es spielt dabei keine Rolle, ob im privaten oder öffentlichen Grund gearbeitet wird.

4.2 Netzauskunft

Auskunft über die Lage zum Zeitpunkt des Baus und der dazu gehörigen Mess- und Steuerkabel sowie anderer Einrichtungen erteilen die Regio-Teams der E.ON Mitte AG sowie unsere Mitarbeiter vor Ort.

Die ausgegebenen Planunterlagen sind gültig am Tag der Abgabe (Gültigkeitsvermerk). Die ausgegebenen Pläne dürfen nur für das angezeigte Projekt/Bauvorhaben zum Auskunftszweck verwendet werden (Urheberrecht). Eine Weitergabe der Pläne an Dritte ist nicht zulässig!

5 Anzeigepflicht und Baubeginnanzeige von Bauvorhaben

5.1 Anzeigepflicht in der Planungsphase

Sämtliche Arbeiten, die im Bereich von Versorgungseinrichtungen vorgenommen werden sollen, sind bereits in der Planungsphase anzuzeigen.

Es ist zu berücksichtigen, dass für eventuelle nicht vermeidbare Änderungen an Versorgungseinrichtungen (Umlegungen) eine Zeitspanne von in der Regel mehreren Monaten, sofern die Genehmigung Dritter einzuholen ist auch mehr, einzuplanen ist.

Aus Sicherheitsgründen besteht E.ON Mitte AG darauf, dass jede Baumaßnahme, die mit grabenlosen Techniken (Spülbohrverfahren, Erdankerbohrungen, Bohrpressverfahren, usw.) im Bereich von Versorgungseinrichtungen geplant ist, vorher schriftlich zur Prüfung und Stellungnahme eingereicht wird. Das gleiche gilt für Rammarbeiten, Sprengungen und Bohrpfahlarbeiten.

Bei vorgesehenen Sprengarbeiten ist außerdem ein Gutachten vorzulegen, aus dem die Art und Stärke der Sprengung ersichtlich ist sowie eine Unbedenklichkeitsbescheinigung gegenüber unseren Anlagen darstellt.

Arbeiten im Bereich von Hochspannungskabeln- bzw. Leitungen, Gashochdruckleitungen, und Wasserversorgungsleitungen sowie Baumaßnahmen außerhalb der Ortslage sind ebenfalls immer anzuzeigen und mit E.ON Mitte AG abzustimmen!

Für die sachgerechte Bearbeitung der Anzeige werden folgende Unterlagen benötigt:

- Übersichtsplan Maßstab 1 : 25.000/10.000
- Lageplan mit Gemarkungs-, Flur- und Flurstücksgrenzen, Nordpfeil und Maßstab
- Bauzeichnungen in einem solchen Maßstab und mit so vielen Schritten, dass daraus das beabsichtigte Bauvorhaben ersichtlich ist. In die einzureichenden Planunterlagen, Draufsichten und Schnitte, sind die Versorgungseinrichtungen - soweit bekannt - anhand der beigefügten Bestandspläne zur Beurteilung der Maßnahme einzutragen.
- Kurzgefasste Bau- und gegebenenfalls Betriebsbeschreibung, unter besonderer Berücksichtigung der zum Schutz der Versorgungseinrichtungen vorgesehenen Maßnahmen.

Die Unterlagen für eine Auskunft aller Sparten können an das jeweilige RegioZentrum der E.ON Mitte AG in Harseggen, Borken oder Dillenburg gesendet werden.

5.2 Baubeginnanzeige von Bauvorhaben

Arbeiten im Bereich von Versorgungseinrichtungen sind der in der Auskunft genannten Regio-Team rechtzeitig, d. h. mindestens 3 Arbeitstage vor dem geplanten Baubeginn, mitzuteilen. Die entsprechende Telefonnummer ist auf dem Anschreiben bzw. den übergebenen Bestandsplänen zur Planauskunft für die Bauausführung angegeben.

Grundsätzlich dürfen Arbeiten im Bereich von Hochspannungskabeln- bzw. Leitungen, Gashochdruckleitungen und Wasserversorgungsleitungen nur nach Freigabe durch das Regio-Team, und ggf. unter Aufsicht von E.ON Mitte AG, durchgeführt werden.

Grabenlose Bauverfahren im Bereich der Versorgungseinrichtungen dürfen nur nach einer abgestimmten Freilegung derselben und eingehenden Abstimmung vor Ort begonnen werden. Die betroffenen Versorgungseinrichtungen können von E.ON Mitte AG nach Absprache auch in der

Örtlichkeit angezeigt werden (z. B. durch Ortung). Auf Anordnung von E.ON Mitte AG ist die genaue Lage durch Anlegen von Suchschlitzen in Handschachtung festzustellen.

Allein das Einholen von Planunterlagen nach Abschnitt 4 gilt nicht als Anzeige des Baubeginns!

6. Notrufnummer und Sofortmaßnahmen bei Beschädigungen

Jede tatsächliche oder vermutete Beschädigung einer Versorgungseinrichtung ist in jedem Fall unverzüglich an Zentrale Störungannahme der E.ON Mitte AG zu melden.

Gas : 0800 – 34 202 34
Strom : 0800 – 34 101 34
Wasser : 0800 – 34 101 34
Abwasser : 0800 – 34 101 34

Die nachfolgenden spartenbezogenen Maßnahmen sind umgehend einzuleiten bzw. zu beachten.

6.1 Stromversorgungseinrichtungen

Im Falle eines Schadens an einem elektrischen Energiekabel besteht unmittelbare Lebensgefahr für den Versorcher. Das Kabel kann noch unter Spannung stehen. Deshalb sind folgende Maßnahmen einzuleiten:

- Gerät aus dem Gefahrenbereich bringen, wenn gefahrlos möglich!
- Anwesende Personen auffordern, Abstand zu halten.
- Schadensstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern.
- Beschädigung unverzüglich an E.ON Mitte AG melden (vorgenannte Telefonnummern)
- Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen mit E.ON Mitte AG abstimmen.
- Auf den Entstördienst der E.ON Mitte AG warten.

Das Baustellenpersonal darf die Baustelle nur mit Zustimmung von E.ON Mitte AG verlassen.

Im Falle der Berührung einer Freileitung oder beim Herabfallen von Leiterseilen besteht unmittelbare Lebensgefahr für den Versorcher sowie andere in der Umgebung befindliche Personen. Die Leitung kann noch unter Spannung stehen. Deshalb sind folgende Maßnahmen einzuleiten:

- Sich auf keinen Fall dem verunglückten Gerät oder den auf der Erde liegenden Leiterseilen nähern, auch wenn die Spannung abgeschaltet zu sein scheint!
- Der Fahrzeugführer darf das Fahrzeug nicht verlassen, sondern sollte versuchen, durch Schwenken oder Wegfahren, das Gerät aus dem Gefahrenbereich zu bringen.
- Sich nähernde Personen sind zu warnen. Die Gefahrenstelle ist im Umkreis von mindestens 10 m abzusperren.
- Gelingt die Entfernung des Fahrzeuges nicht und ist der Aufenthalt nicht mehr möglich, weil es z. B. zu brennen beginnt, nicht aussteigen sondern mit geschlossenen Türen möglichst weit abspringen und sich in Sprungschritten entfernen um den Spannungstrichter mit einer möglichst geringen Schrittspannung zu verlassen. Die gleichzeitige Berührung von Erdboden und Gerät kann tödlich sein!
- Beschädigung unverzüglich an E.ON Mitte AG melden (vorgenannte Telefonnummern)
- Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen mit E.ON Mitte AG abstimmen.
- Auf den Entstördienst der E.ON Mitte AG warten.

6.2 Gasversorgungseinrichtungen

Bei der Beschädigung einer Gasleitung besteht Brand- und Explosionsgefahr durch ausströmendes Gas. Deshalb sind folgende Maßnahmen einzuleiten:

- Zündquellen/Funkenbildung vermeiden, keine elektrischen Einrichtungen bedienen; vorhandene Zündquellen (z. B. Sturmlaternen) sofort löschen, und nicht rauchen.
- Sofort die Motoren aller Baumaschinen und Fahrzeuge abstellen.
- Gefahrenbereich verlassen und weiträumig absichern.
- Schadensstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern.
- Beschädigung unverzüglich an E.ON Mitte AG melden (vorgenannte Telefonnummer).
- Falls erforderlich, Polizei und Feuerwehr benachrichtigen.
- Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen mit E.ON Mitte AG abstimmen.
- Auf den Entstördienst der E.ON Mitte AG warten.

Bei Beschädigung einer Gas-Hausanschlussleitung ist die Hauptabsperreinrichtung zu schließen. Das Haus sowie angrenzende Gebäude, Schächte und Kanäle sind, wenn möglich, auf Gaskonzentration zu überprüfen. Falls Gas in das Gebäude eingetreten ist, Türen und Fenster öffnen, nicht klingeln und keine elektrischen Einrichtungen bedienen, nicht rauchen.

Das Baustellenpersonal darf die Baustelle nur mit Zustimmung von E.ON Mitte AG verlassen.

6.3 Wasserversorgungseinrichtungen

Bei einer beschädigten Wasserleitung besteht die Gefahr der Unterspülung sowie der Überflutung. Deshalb sind folgende Maßnahmen einzuleiten:

- Baugrube und tiefliegende Räume - falls erforderlich - von Personen räumen.
- Schadensstelle und eventuelle Gefahrenbereiche absperren.
- Beschädigung unverzüglich an E.ON Mitte AG melden (vorgenannte Telefonnummern).
- Wenn möglich, für Abfluss des Wassers sorgen.
- Gegebenenfalls weitere Maßnahmen mit E.ON Mitte AG abstimmen.
- Bei Schadensfällen mit wassergefährdenden Stoffen in Trinkwasserschutzgebieten sind sofort geeignete Maßnahmen zur Schadensabwehr einzuleiten. Die zuständige Wasserbehörde sowie die Feuerwehr und Polizei sind einzuschalten.
- Auf den Ernstförderdienst der E.ON Mitte AG warten.

Das Baustellenpersonal darf die Baustelle nur mit Zustimmung von E.ON Mitte AG verlassen. Die Maßnahmen gelten gleichlautend auch für Schäden an Versorgungsanlagen.

7. Allgemeine Hinweise für Arbeiten im Bereich von Versorgungseinrichtungen

- Arbeiten im Schutzstreifen- bzw. Leitungsbereich sind nur in Abstimmung mit Beauftragten der E.ON Mitte AG auszuführen. Gegebenenfalls erforderliche Sicherungsmaßnahmen sind mit diesen gemeinsam festzulegen und auf Kosten des Unternehmers bzw. Veranlassers auszuführen. Jede eigenmächtige Maßnahme zur Sicherung einer freigelegten Versorgungsleitung oder der dazugehörigen Einrichtungen (z. B. Mess- und Steuerkabel) ist untersagt.
- Freileigungsarbeiten an Versorgungsleitungen und Armaturen sind grundsätzlich in Handschachtung und mit besonderer Vorsicht auszuführen. Beim Antreffen von Versorgungsleitungen, die nicht aus den Planungsunterlagen ersichtlich waren, ist dies E.ON Mitte AG sofort anzuzeigen und die Arbeiten sind an dieser Stelle bis zum Eintreffen eines E.ON Mitte AG-Beauftragten einzustellen. Gleiches gilt wenn an der angezeichneten Lage keine Versorgungsleitungen angetroffen werden. Die freigelegten Versorgungsleitungen sind entsprechend den Angaben der E.ON Mitte AG vor Beschädigung und ggf. Frost zu schützen.
- Es ist unzulässig, Versorgungsleitungen einschließlich ihres Betriebszubehörs durch Lasten zu gefährden. Das Befahren unbefestigter Leitungsbereiche mit schweren Baufahrzeugen ist ohne vorherige Sicherung durch Lastverteilungsmittel (z. B. Betonplatten, Baggermatrizen, Bitumenkiesabdeckungen o. ä.) nicht gestattet. Baumaterial, Bodenaushub oder dergleichen dürfen nicht innerhalb des Schutzstreifens bzw. über Versorgungsleitungen gelagert werden. Im Rahmen einer Baumaßnahme kann dies jedoch vorübergehend in begrenztem Maße und nur nach Absprache mit E.ON Mitte AG gestattet werden.
- Die Beschädigung von Mastern (z. B. verzinktes Bandeisern), ist unverzüglich der E.ON Mitte AG anzuzeigen. Es ist unzulässig, Sicherungen und Abspannungen an Freileitungsmasten anzubringen.
- Armaturen an Rohrleitungen dürfen nur von Fachpersonal der E.ON Mitte AG betätigt werden, da eigenmächtiges Betätigen zu Schäden und damit zu Schadensersatzforderungen führen kann.

Armaturen (z. B. unter Straßenkappen, Schachtabdeckungen) müssen jederzeit zugänglich und funktionsfähig bleiben

- Die E.ON Mitte AG kann bei Baugruben oder Gräben, die Versorgungseinrichtungen kreuzen, bzw. in deren unmittelbarer Nähe verlaufen (Leitung freigelegt), die Wiederverfüllung von der Zustimmung des Fachpersonals der E.ON Mitte AG abhängig machen. Diese Fälle sind rechtzeitig mit der E.ON Mitte AG abzustimmen. Vor dem Verfüllen der Baugrube oder des Leitungsgrabens ist in diesem Fall E.ON Mitte AG rechtzeitig zu benachrichtigen, damit die einwandfreie Lage der Versorgungsleitung, die Dichtheit von Rohrverbindungen, der Zustand der Rohrumhüllung bzw. der Rohrleitungsbauwerke und die Isolierung der Kabel überprüft und evtl. notwendige Reparaturen durchgeführt werden können. Sollte die Wiederverfüllung in diesem Fall ohne Wissen der E.ON Mitte AG ausgeführt worden sein, behält E.ON Mitte AG sich vor, auf Kosten des Unternehmers bzw. des Veranlassers die Versorgungsleitungen noch einmal freilegen und kontrollieren zu lassen.
- Um Isolierungs-/Umhüllungsschäden zu vermeiden, sind die freigelegten Versorgungsleitungen vor dem Wiederverfüllen des Aushubs fachkundig mit steinfreiem rundkörnigen Sand, mit 0 - 2 mm Korngröße, einzubetten (mindestens 10 cm nach allen Seiten). Danach ist das ursprüngliche Niveau wieder herzustellen. Der Einbau (Wiederverfüllung) von Recyclingmaterial in den Trassen von Versorgungseinrichtungen ist nicht zulässig. Die Verdichtung hat lagenweise mit verdichtungsfähigem Material zu erfolgen. Bis zu 40 cm über Leitungsscheitel darf nur von Hand verdichtet werden. Erst darüber ist der Einsatz von maschinellen Verdichtungsgeräten zulässig. Selbst geringfügig erscheinende Druckstellen und Beschädigungen an Kabeln, Rohrleitungen und Rohrleitungsbauwerken sind zwingend zu melden. Folgeschäden an der Isolierung oder an der Umhüllung (Korrosionsschutzschicht bzw. Feuchtigkeitsschutz) werden oft erst nach Jahren erkennbar bzw. führen zu Undichtigkeiten und i. d. R. auch erheblichen Mehrkosten bei der Beseitigung der Schäden, die dann der Verursacher zu tragen hat.
- Trassenwambänder bzw. Kabelabdeckfolie sind wieder ordnungsgemäß zu verlegen. Neues Trassenwarnband ist bei E.ON Mitte AG anzufordern.
- Beim Rückbau von Baumaßnahmen sind - soweit erforderlich - die Straßenkappen über Armaturen wieder ordnungsgemäß zu setzen und auf ihre Funktionsfähigkeit durch E.ON Mitte AG überprüfen zu lassen. Eingebrachte Lastverteilungsmittel sind nach Abschluss der Arbeiten wieder zu entfernen.
- Merksteine, Schilderpfähle und Festpunktzeichen sind koordinierte Messpunkte, auf die die Versorgungseinrichtungen eingemessen sind. Sie dürfen ohne Zustimmung von E.ON Mitte AG nicht entfernt oder versetzt werden.
- Bei Arbeiten in Trinkwasserschutzgebieten sind die jeweils gültigen Richtlinien und Verordnungen zu beachten und einzuhalten. Insbesondere sind alle Vorkehrungen gegen das Eindringen von wassergefährdenden Stoffen (z. B. Kraftstoffe) in den Untergrund zu treffen. Weitere spezielle Auflagen bleiben für den jeweiligen Einzelfall vorbehalten.

8. Hinweise zu Schutzstreifen, Abständen und Bepflanzung

8.1 Schutzstreifen

Gasleitungen, Wasserversorgungsleitungen und Hochspannungskabel- und Leitungen sind in nicht öffentlichen Bereichen in der Regel in einem Schutzstreifen verlegt. Dieser Schutzstreifen ist durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gesichert. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Betriebes der Leitungen keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand, Betrieb oder eine Erweiterung der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden können.

Die Mitte des Schutzstreifens stimmt in der Regel mit der Leitungssache überein. Die Schutzstreifenbreite beträgt i. d. R.:

- bei Stromleitungen: ≥ 1 m
- bei Wasserleitungen: ≥ 2 m
- bei Gashaftanschlusssystemen: ≥ 2 m
- bei Gasmitteldruckleitungen: ≥ 4 m
- bei Gashochdruckleitungen: ≥ 6 m
- bei Abwasserleitungen ist die Breite individuell zu erfragen.

Die genaue Breite des Schutzstreifens ist bei E.ON Mitte AG zu erfragen.

In Ausnahmefällen ist eine Verlegung/Errichtung von baulichen Anlagen innerhalb des Schutzstreifens möglich. Diese Einzelfälle sind schriftlich mit E.ON Mitte AG abzustimmen.

Das Lagern von schwer zu transportierenden Materialien im Bereich des Schutzstreifens ist grundsätzlich unzulässig.

8.2 Parallelverlegungen

Überbauungen im Erdreich oberhalb der Versorgungseinrichtungen sind nicht zulässig.

Ebenfalls nicht zulässig sind parallel verlaufende Drainageleitungen im Bereich der Sandeinbettung (Auswaschung).

Bei (seitlichen) Annäherungen bzw. Parallelführungen zu den Versorgungseinrichtungen ist mindestens ein lichter Abstand von 0,40 m einzuhalten. An Engpässen darf der lichte Mindestabstand nach Absprache mit E.ON Mitte AG verringert werden. Diese Einzelfälle sind schriftlich mit E.ON Mitte AG abzustimmen.

8.3 Abstände bei Kreuzungen

Bei Kreuzungen sind zu Rohrleitungen der Sparten Gas und Wasser sowie zu Stromkabeln 0,20 m mindestens einzuhalten.

Ist dies nicht möglich, muss eine Berührung z. B. durch Zwischenlegen elektrisch nicht leitender Schalen oder Platten verhindert werden. Eine Kraft- oder Wärmeübertragung ist auszuschließen.

Diese Maßnahmen sind mit E.ON Mitte AG abzustimmen. Kreuzende Drainageleitungen sind über die Breite des Schutzstreifens nur mit undurchlässigem Rohr zulässig.

Für grabenlose Bauvorhaben gelten die Mindestmaße nur dann, wenn die betroffenen Versorgungseinrichtungen im fraglichen Bereich eindeutig lokalisiert (freigelegt) wurden.

In allen anderen Fällen sind die Abstandsmaße individuell mit E.ON Mitte AG abzustimmen! Dies hat schriftlich zu erfolgen.

8.4 Abstände zu Fundamenten und anderen unterirdischen Anlagen

Zu Fundamenten und anderen unterirdischen Anlagen ist ein waagerechter Mindestabstand von 1 m einzuhalten. In Ausnahmefällen ist eine Verringerung möglich. Diese Einzelfälle sind schriftlich mit E.ON Mitte AG abzustimmen.

8.5 Bepflanzung im Bereich der Leitungen und Kabel

Das Bepflanzen einer Trasse mit tiefwurzelnden Bäumen und Sträuchern ist nur mit einem lichten Abstand von mindestens 2,50 m zwischen dem Stamm und der Versorgungsleitung gestattet. Bei Unterschreitungen können Sicherungsmaßnahmen notwendig werden, die mit E.ON Mitte AG abzustimmen sind. Wurzelschutz aus Folie ist nicht zulässig. Das Überpflanzen von vorhandenen Versorgungsleitungen ist nicht gestattet.

Besondere Hinweise für Gas- und Wasserleitungen bietet das DVGW-Arbeitsblatt GW 125 und RAS-LP 4.

Das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen, Ausgabe 1989, der Forschungsanstalt für das Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsausschuss „Kommunaler Straßenbau“, ist zu berücksichtigen.

8.6 Arbeiten in der Nähe von Freileitungen

Beim Eindringen von Körperteilen oder Gegenständen in den Schutzbereich von Freileitungen besteht wegen der Möglichkeit eines Überschlages akute Lebensgefahr.

Bei der Verwendung von Baugeräten wie Baggern, Kränen oder Kippern sowie beim Transport und der Lagerung von Baumaterialien sind folgende Schutzabstände zu Spannungsführenden Teilen einzuhalten.

- Bis 1000 V: ≥ 1 m nach allen Seiten
- über 1000 V bis 110.000 V ≥ 3 m nach allen Seiten
- über 110.000 V ≥ 5 m nach allen Seiten

Die einzuhaltenden Abstände beziehen sich auf die tatsächliche Lage der Leiterseile. Daher ist das mögliche seitliche Ausschlagen bei Wind sowie das witterungs- und belastungsabhängige Durchhängen der Leiterseile zu beachten.

Die genauen Abstände sind in jedem Fall bei E.ON Mitte AG zu erfragen.

Bei unumgänglichen Annäherungen in den Schutzbereich sind in Abstimmung mit der E.ON Mitte AG geeignete Schutzmaßnahmen zu vereinbaren.

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement
Dillenburg



EINGEGANGEN
31. März 2014

Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement
Postfach 1443, 35664 Dillenburg

Planungsbüro Zeitl
Südhang 30
35394 Gießen

Aktenzeichen BE 5.2 Ar - 34 c 2

Del.-Nr. 0483
Bearbeiter/in Sebastian Arens
Telefonnummer 027717840-278
Telefax 027717840-450
E-Mail sebastian.arenas@mobil.hessen.de

Datum 27. März 2014

**L 3461, Bauleitplanung der Gemeinde Driedorf, Ortsteil Roth
Bebauungsplan "Am Vorderstein"
Beteiligung der Behörden und sonstigen TöB gemäß § 4 (2) BauGB
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB**

Ihr Schreiben 11.03.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

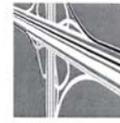
im Rahmen der o.a. Bauleitplanung gebe ich meine Stellungnahme ab. Diese beinhaltet die Belange der integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung sowie die der Straßen.

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit, beabsichtigte eigene Planungen und sonstige fachliche Informationen habe ich zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu dem Plan nicht vorzubringen.

Ich bitte darum, mir den Beschluss der Gemeinde und eine Kopie des gültigen Bebauungsplanes zuzusenden. Desweiteren wird eine Kopie der Veröffentlichung benötigt, mit welcher der Plan die Rechtskraft erlangt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Sebastian Arens



Hessen Mobil
Montzstraße 16
35683 Dillenburg
www.mobil.hessen.de
Telefon: 027717840-0
Fax: 027717840-300
Landesbank Hessen-Thüringen
Zahlungen: HCC-Hessen Mobil
USI-IcNr.: DE811700237
IBAN-Nr.: DE 67 500 00000 1000 512
EORIK-Nr.: DE1653547
Kto. Nr.: 1000 512
BLZ: 500 500 00
SI-Nr.: 043226/03501

BAULEITPLANUNG DER GEMEINDE DRIEDORF

Bebauungsplan „Am Vorderstein“

Abwägung der durchgeführten Verfahren gemäß § 3(2) und § 4(2) BauGB
Stellungnahme:

Hessen Mobil Straßen und Verkehrsmanagement vom 27.03.2014

ABWÄGUNGSBESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
HessenMobil erhält nach Abschluss des Verfahrens eine Kopie des rechtskräftigen Bebauungsplans.

Gemeinde Greifenstein
Der Gemeindevorstand

Gemeinde Greifenstein • Herborner Straße 38 • 35753 Greifenstein

Planungsbüro Zeithl
Südhang 30

35394 Gießen



Verwaltungssitz

Rathaus – Ortsteil Beilstein
Herborner Straße 38
35753 Greifenstein

Auskunft erteilt

Herr Steffen Schenk

Stabsstelle

Planung & Recht

Zimmer

23 – Obergeschoss

Durchwahl

02779 / 9124 – 22

Zentrale

02779 / 9124 – 0

Telefax

02779 / 9124 – 40

E-Mail

steffen.schenk@greifenstein.de

Sprechzeiten

Montag - Freitag 8.30 - 12.00 Uhr

Montag + Dienstag 13.30 - 15.30 Uhr

Donnerstag 13.30 - 17.30 Uhr

Ihr Zeichen	Ihr(e) Schreiben	Unser Zeichen	Datum
	11.03.2014	1..St.-F-K-BB-Sk	11.03.2014

Bauleitplanung der Gemeinde Driedorf für den Ortsteil Rofh

- **Bebauungsplan „Am Vorderstein“** -;

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4

Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit wird mitgeteilt, dass seitens der Gemeinde Greifenstein keine Anregungen oder Bedenken im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zu dem o. g. Bauleitplan vorgetragen werden.

Mit freundlichen Grüßen



(Kräckel)
Bürgermeister

Bank: Sparkasse Dillenburg
BIC: HELADEF10IL
IBAN: DE66 5165 0045 0000 0335 22

Sparkasse Weizlar
HELADEF1WET
DE15 5155 0035 0041 0002 09

Volksbank Mittelhessen
VBAMHDEFXXX
DE25 5139 0000 0074 8196 05

Gläubiger-ID
DE67ZZ00000026893

Seite 1 von 1

BAULEITPLANUNG DER GEMEINDE DRIEDORF

Bebauungsplan „Am Vorderstein“

Abwägung der durchgeführten Verfahren gemäß § 3(2) und § 4(2) BauGB

Stellungnahme:

Gemeinde Greifenstein vom 11.03.2014

ABWÄGUNGSBESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG

Ohne Anregungen oder Bedenken.



Industrie- und Handelskammer
Lahn-Dill

IHK Lahn-Dill · Am Bahnhof 12-16 · 35216 Biedenkopf

Planungsbüro Zettl
Südhang 30
35394 Gießen

Ihre Zeichen/Nachricht vom

Ihr Ansprechpartner
Saskia-J. Kuhl

E-Mail
kuhl@lahndill.ihk.de

Tel.
06461 9595-1220
Fax
06461 9595-2230

16.4.2014

**Bauleitplanung der Gemeinde Driedorf, Ot. Roth
Bebauungsplan „Am Vorderstein“
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2)
BauGB i.V.m. der Offenlage gem. § 3 (2) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem oben genannten Bebauungsplan haben wir keine Anregungen.

Freundliche Grüße

Industrie- und Handelskammer Lahn-Dill

i. A.

Saskia-Jane Kuhl

Industrie- und Handelskammer Lahn-Dill

Geschäftsstelle Dillenburg
Am Nebelsberg 1 | 35685 Dillenburg
Tel. (0 27 71) 842-0
Fax (0 27 71) 842-33 89

Geschäftsstelle Wetzlar
Friedenstraße 2 | 35578 Wetzlar
Tel. (0 64 41) 54 450
Fax (0 64 41) 54 450-5699

Geschäftsstelle Biedenkopf
Am Bahnhof 12-16 | 35216 Biedenkopf
Tel. (0 64 61) 95 95-0 |
Fax (0 64 61) 95 95-12 99

E-Mail: info@lahndill.ihk.de
Internet: www.ihk-lahndill.de

BAULEITPLANUNG DER GEMEINDE DRIEDORF

Bebauungsplan „Am Vorderstein“

Abwägung der durchgeführten Verfahren gemäß § 3(2) und § 4(2) BauGB

Stellungnahme:

Industrie- und Handelskammer Lahn-Dill vom 16.04.2014

ABWÄGUNGSBESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG

Ohne Anregungen oder Bedenken.



Archäologische und Paläontologische Denkmalpflege
Archäologienetzwerk
Deutsches Archäologisches Landesmuseum

hessenARCHAEOLOGIE • Schloss Biebrich / Ostflügel • 65203 Wiesbaden

Aktuelle Adressen
Beauftragter/in

Planungsbüro Zettel
Dipl.-Geograph Andreas Zettel
Südhang 30
35394 Gießen

Dr. Sabine Schade-Lindig
Bezirksarchäologin/Inventarisation
0611 6906-176
0611 6906-137
s.schade-lindig@hessen-archaeologie.de
18.03.2014

Ihr Zeichen
Datum

**Bauleitplanung der Gemeinde Driedorf
Bebauungsplan „Am Vorderstein“ im Ortsteil Roth
Beteiligung der Behörden und sonstigen TöB gem. § 4 (2) BauGB
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB – Benachrichtigung über die Auslegung
Ihr Schreiben vom: 11.03.2014, Ihr Zeichen:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den vorgesehenen Bebauungsplan werden von Seiten unserer Behörde keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht.

Die Hinweise zur Sicherung von Bodendenkmälern auf § 20 HDSchG sind korrekt.

Die Abteilung für Bau- und Kunstdenkmalpflege unseres Amtes wird gegebenenfalls gesondert Stellung nehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Sabine Schade-Lindig

hessenARCHAEOLOGIE • Schloss Biebrich / Ostflügel • 65203 Wiesbaden
Landesamt für Denkmalpflege Hessen
Tel. 0611 6906-131, Fax 0611 6906-137
E-Mail: archaeologis.wiesbaden@hessen-archaeologie.de
www.hessen-archaeologie.de

BAULEITPLANUNG DER GEMEINDE DRIEDORF

Bebauungsplan „Am Vorderstein“

Abwägung der durchgeführten Verfahren gemäß § 3(2) und § 4(2) BauGB

Stellungnahme:

HessenArchäologie vom 18.03.2014

ABWÄGUNGSBESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG

Ohne Anregungen oder Bedenken.



Stadt Herborn
Der Magistrat

Hauptstraße 39
35745 Herborn

Magistrat der Stadt Herborn · Postfach 1764 · 35727 Herborn
Planungsbüro Zettl
Südhang 30
35394 Gießen

Ansprechpartner: Birgit Veit-Weyel
Fachbereich: Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Fachdienstleiterin: Stadtentwicklung u. Umwelt
106

Zimmernr.: (0 27 72) 7 08 - 0

Fernruf: (0 27 72) 7 08 - 2 65

Durchwahl: (0 27 72) 7 08 - 9265

Fax: b.veit@herborn.de

E-Mail: www.herborn.de

Internet: FD 4.1

Aktenzeichen:

Herborn, 11. April 2014

**Bauleitplanung der Gemeinde Driedorf
Bebauungsplan „Am Vorderstein“ im Ortsteil Roth**

Ihr Schreiben vom 11.03.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch den Bebauungsplan „Am Vorderstein“ im Ortsteil Roth werden Belange der Stadt Herborn nicht berührt.

Anregungen werden nicht vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Birgit Veit-Weyel

SparKasse Dillenburg
IBAN: DE40 5169 0000 0000 0170 00 BIC: GENODE33DL
Volksbank Dill eG
IBAN: DE29 4607 0090 0437 9020 00 BIC: DEUTDE33HAN
Deutsche Bank Siegen
IBAN: DE24 5169 1500 0000 0523 02 BIC: GENODE33HAN
Volksbank Herborn-Eschenburg eG

Sprechzeiten:
Mo. - Do.: 08:00 - 12:00 Uhr
und: 14:30 - 16:30 Uhr
Fr.: 08:30 - 12:30 Uhr
Sonder nach Vereinbarung

Gliederungs-Identifikationsnummer: DE2618200000026024

Seite 1 von 1

BAULEITPLANUNG DER GEMEINDE DRIEDORF

Bebauungsplan „Am Vorderstein“

Abwägung der durchgeführten Verfahren gemäß § 3(2) und § 4(2) BauGB

Stellungnahme:

Stadt Herborn vom 11.04.2014

ABWÄGUNGSBESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG

Ohne Anregungen oder Bedenken.

Planungsbüro Zettl - Zentrale

Von: "Frank Schoenberger" <Frank.Schoenberger@rennerod.rlp.de>
An: <info@planungsbuero-zettl.de>
Gesendet: Donnerstag, 13. März 2014 10:43
Betreff: B-Plan "Am Vorderstein" im Ortsteil Roth
Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. B-Plan werden keine Anregungen vorgetragen.

Verbandsgemeinde Rennerod
Im Auftrag

Frank Schönberger

BAULEITPLANUNG DER GEMEINDE DRIEDORF

Bebauungsplan „Am Vorderstein“

Abwägung der durchgeführten Verfahren gemäß § 3(2) und § 4(2) BauGB
Stellungnahme:
Verbandsgemeinde Rennerod vom 13.03.2014

ABWÄGUNGSBESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG

Ohne Anregungen oder Bedenken.

Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Planungsbüro Zettl
Südhang 30

35394 Gießen

Geschäftszeichen:
Dokument Nr.: RPI-31-61 a010090-2014/1
2014/1406

Bearbeiter/in:
Telefon: Astrid Josupeit
Telefax: +49 (041) 303 2352
+49 (041) 303 2197
Ihr Zeichen: astrid.josupeit@rpi.hessen.de
Ihre Nachricht vom: 11.03.2014

Datum: 15. April 2014

Bauleitplanung der Gemeinde Driedorf
hier: Bebauungsplan „Am Vorderstein“ im Ortsteil Roth

Verfahren nach §§ 4(2), 3(2) BauGB

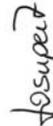
Ihr Schreiben vom 11.03.2014, hier eingegangen am 11.03.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o. g. Bauleitplanung Stellung und teile Ihnen mit, dass von meinem Dezernat 31 Obere Landesplanungsbehörde sowie von meinen Abteilungen **Umwelt und Ländlicher Raum, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz** keine weiteren Anregungen im Verfahren vorgetragen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Josupeit

Hausanschrift:
Postanschrift:
Telefon:
Telefax:
Zentrale E-Mail:
Internet: <http://www.rp-giessen.de>
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Telefon: 0641 303 2197
Telefax: 0641 303 2197
Zentrale E-Mail: rp-giessen@rpi.hessen.de
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 16:30 Uhr
Freitag 08:30 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Fristenbriefkasten:
35390 Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7



BAULEITPLANUNG DER GEMEINDE DRIEDORF

Bebauungsplan „Am Vorderstein“

Abwägung der durchgeführten Verfahren gemäß § 3(2) und § 4(2) BauGB

Stellungnahme:

Regierungspräsidium Gießen vom 15.04.2014

ABWÄGUNGSBESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG

Ohne Anregungen oder Bedenken.



WASSERWERKE DILLKREIS SÜD

Wasserwerke Dillkreis Süd, Kirchstraße 12, 35764 Sinn

Fax an: 0641-49410349
Planungsbüro Zettl
Süchtang 30

35394 Gießen

Telefon: (0 27 72) 5 11 34

Fax: (0 27 72) 8 21 04

E-Mail: wwdks@msd.com

Wasserwerk Madenlöhlen: (0 27 75) 4 62

Bankverbindung: Bezirkssparkasse Dillenburg

BLZ 516 500 45, Kto. 50617

IBAN: DE27516500450000050617

SWIFT-BIC: HELADEF1DIL

Steuer-Nr. 020 226 70002

Ansprechpartner: Herr Schnackewinkel

Sinn, den 12.03.2014

**Bauleitplanung der Gemeinde Driedorf, Ihr Schreiben vom 11.03.2014
Bebauungsplan "Am Vorderstein" im OT Roth
Beteiligung der Behörden und sonstigen TöB gem. § 4 (2) BauGB
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB – Benachrichtigung über die
Auslegung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihr obiges Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass die Belange
des Wasserbeschaffungsverbandes Wasserwerke Dillkreis Süd in o. g. Bebauungs-
plan nicht berührt werden, so dass keine Stellungnahme erforderlich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Schnackewinkel
Verbandsingenieur

BAULEITPLANUNG DER GEMEINDE DRIEDORF

Bebauungsplan „Am Vorderstein“

Abwägung der durchgeführten Verfahren gemäß § 3(2) und § 4(2) BauGB

Stellungnahme:

Wasserwerke Dillkreis Süd vom 12.03.2014

ABWÄGUNGSBESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG

Ohne Anregungen oder Bedenken.



Lahn (Dill) Kreis

EINGEGANGEN

20. März 2014

Erl.....

Der Kreisausschuss
Abteilung Bauen und Wohnen

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises • Postfach 19 40 • 35573 Wezlar

Architektur- & Ingenieurbüro
Planungsbüro Zettl
Südhang 30
35394 Gleßen

Fachdienst
FD 23.1
Datum:
18.03.2014
Unser Zeichen:
23/2014-BLE-07-001
Ansprechpartner(in):
Frau Weber-Humrich
Telefon Durchwahl:
17 11
Telefax Durchwahl:
10 65
Gebäude Zimmer-Nr.:
C 616
Telefonzentrale:
06441 407-0
E-Mail:
heike.weber-humrich@lahn-dill-
kreis.de
Internet:
<http://www.lahn-dill-kreis.de>
Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:
Hausanschrift:
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wezlar
Servicezeiten:
Mo. – Mi.
07:30 – 12:30 Uhr
Do.
07:30 – 12:30 Uhr
13:30 – 18:00 Uhr
Fr.
07:30 – 12:30 Uhr
sowie nach Vereinbarung
Bankverbindungen:
Sparkasse Wezlar
IBAN:
DE04515500300000000059
BIC: HELADEF1WET
Kto. 39
BLZ 515 500 35
Sparkasse Dillenburg
IBAN:
DE43516500450000000083
BIC: HELADEF1DIL
Kto. 83
BLZ 516 500 45
Postbank Frankfurt
IBAN:
DE655001006000003051601
BIC: FBANK333
Kto. 3 051 601
BLZ 500 100 60

Bauleitplanung der Gemeinde Driedorf Bebauungsplan 'Am Vorderstein', OT Roth, Driedorf, Roth

Stellungnahme im Rahmen des Verfahrens nach BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen zu der obengenannten Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Untere Bauaufsichtsbehörde:

Gegen den vorgelegten Bebauungsplanentwurf „Am Vorderstein“ teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken bestehen. Auflagen, Bedingungen oder Hinweise sehen wir als nicht erforderlich an.

Immissionsschutz

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der vorgebrachten Hinweise werden in die nun vorgelegte Planung übernommen. Weitergehende Hinweise sind nicht aufzunehmen.

Untere Denkmalschutzbehörde:

Aus denkmalschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken oder Änderungs-wünsche gegen den Bebauungsplan.
Der Hinweis zur Sicherung von Bodendenkmälern auf § 20 des Hess. Denkmal-schutzgesetzes in der Planunterlage unter 4. Hinweise, Punkt 4.2, ist korrekt.

Mit freundlichen Grüßen

f. A. M.
Patzwaldt

BAULEITPLANUNG DER GEMEINDE DRIEDORF

Bebauungsplan „Am Vorderstein“

Abwägung der durchgeführten Verfahren gemäß § 3(2) und § 4(2) BauGB

Stellungnahme:

Lahn-Dill-Kreis – Abteilung Bauen und Wohnen vom 18.03.2014

ABWÄGUNGSBESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG

Zu Untere Bauaufsichtsbehörde:
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu Immissionsschutz:
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu Untere Denkmalschutzbehörde:
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



Lahn(Dill)Kreis

Der Kreisausschuss
Abteilung Umwelt, Natur und
Wasser

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises • Postfach 19 40 • 35573 Wetzlar

Architektur- & Ingenieurbüro
Planungsbüro Zettl
Sudhang 30
35394 Gießen

Fachdienst
FD 26.1 Natur und
Umwelt
Datum: 26.03.2014
Unser Zeichen:
26/2014-BE-07-001
Ansprechpartner(in):
Herr Clever
Telefon Durchwahl:
1745
Telefax Durchwahl:
1065
Gebäude Zimmer-Nr.:
C 507
Telefonzentrale:
06441 407-0
E-Mail:
burkhard.clever@lahn-dill-
kreis.de
Internet:
http://www.lahn-dill-kreis.de
Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:

EINGEGANGEN

26. März 2014

Erl.....

Bebauungsplan 'Am Vorderstein', Driedorf, Roth

Stellungnahme im Rahmen des Verfahrens nach BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen zu der obengenannten Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Untere Naturschutzbehörde:

Es werden weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Die Forderungen des Naturschutzes wurden aufgegriffen und eingearbeitet.

Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde:

Zu den Entwurf des Bebauungsplanes hatten wir mit Schreiben vom 17.12.2013 Az: 2013-BW-07-008 Stellung genommen.

Danach sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans keine Wasserschutzgebiete und keine Gewässer betroffen.

Bezüglich der Abwasserleitung sowie des anfallenden Niederschlagswassers sind ergänzende Angaben in den vorliegenden Entwurf aufgenommen worden. Die Bodenschutzbelange sind bewertet worden.

Aus Sicht des Wasser- und Bodenschutzes stimmen wir dem vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes zu. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Vorgaben des Arbeitsblattes ATV-DWK-A 138 bei der Versickerung von Niederschlagswasser zu berücksichtigen sind.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.
Clever

BAULEITPLANUNG DER GEMEINDE DRIEDORF

Bebauungsplan „Am Vorderstein“

Abwägung der durchgeführten Verfahren gemäß § 3(2) und § 4(2) BauGB
Stellungnahme:

Lahn-Dill-Kreis – Abteilung Umwelt, Natur und Wasser vom 26.03.2014

ABWÄGUNGSBESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG

**Zu Untere Naturschutzbehörde:
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

**Zu Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde:
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

Die Vorgaben des genannten Arbeitsblatts sind von den Eigentümern der neuen Bau-
grundstücke im Rahmen der Bauausführung zu beachten soweit eine Versickerung geplant
ist.

Bankverbindungen:
Sparkasse Wetzlar
IBAN: DE04515500350000000059
BIC: HELADEF1WET
Kto. 59
BLZ 515 500 35

Sparkasse Dillenburg
IBAN: DE43516500450000000083
BIC: HELADEF1DIL
Kto. 83
BLZ 516 500 45

Postbank Frankfurt
IBAN: DE65500100600003051601
BIC: PBNKDEFF
Kto. 3 051 601
BLZ 500 100 60



Lahn(Dill) Kreis

Der Kreisbrandinspektor
Abteilung Brandschutz, Rettungsdienst
und Katastrophenschutz

Der Kreisbrandinspektor des Lahn-Dill-Kreises
Postfach 19 40 • 35573 Wetzlar

Planungsbüro Zettl
Dipl.-Geograph Andreas Zettl
Südhang 30
35394 Gießen

EINGEGANGEN

02. April 2014

Erl.

Fachdienst
Gefahrenabwehr
und -bekämpfung

Datum:
01.04.2014

Unser Zeichen:
22.1-VB-41.428

Ansprechpartner(in)
Herr Schumacher

Telefon Durchwahl:
06441 / 407 - 2807

Telefax Durchwahl:
06441 / 407 - 2902

Gebäude Zimmer-Nr.:
0.19

Telefonzentrale:
(06441) 407-0

E-Mail:
dirk.schumacher@lahn-dill-kreis.de

Internet:
<http://www.lahn-dill-kreis.de>

Ihr Schreiben vom:
11.03.2014

Ihr Zeichen:

Hausanschrift:
Franz-Schubert-Straße 4
35578 Wetzlar

Servicezeiten:

Mo. – Mi.
07:30 – 12:30 Uhr

Do.

07:30 – 12:30 Uhr und
13:30 – 18:00 Uhr

Fr.

07:30 – 12:30 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Wetzlar
IBAN: DE045155003500000000059

BIC: HELADEF1WET
Kto. 59

BLZ 515 500 35

Sparkasse Dillenburg

IBAN: DE435165004500000000083

BIC: HELADEF1DILL

Kto. 83

BLZ 516 500 45

Postbank Frankfurt

IBAN: DE65500100600003051601

BIC: PBNKDEFF

Kto. 3 051 601

BLZ 500 100 60

Bauleitplanung der Gemeinde Driedorf
Bebauungsplan "Am Vorderstein" im Ortsteil Roth

Beteiligung der Behörden und sonstigen TöB gemäß § 4 (2) BauGB
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB -
Benachrichtigung über die Auslegung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes stehen, aus Sicht der zuständigen
Brandschutzdienststelle keine Bedenken entgegen, wenn die in unserer Stel-
lungnahme vom 03.12.2013 aufgeführten Punkte berücksichtigt werden.

Für Rückfragen und weitere Auskünfte in der o.g. Angelegenheit stehen wir
Ihnen gerne unter den angegebenen Kontaktdaten zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Schumacher

BAULEITPLANUNG DER GEMEINDE DRIEDORF

Bebauungsplan „Am Vorderstein“

Abwägung der durchgeführten Verfahren gemäß § 3(2) und § 4(2) BauGB

Stellungnahme:

Lahn-Dill-Kreis – Abteilung Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz
vom 01.04.2014

ABWÄGUNGSBESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Die Stellungnahme vom 03.12.2013 wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am
25.02.2014 behandelt.



Lahn(Dill)Kreis

Der Kreisausschuss
Abteilung für den ländlichen Raum

Landrat des Lahn-Dill-Kreises • Postfach 19 40 • 35573 Wetzlar

Planungsbüro
Z e t t l
Südhang 30
35394 Gießen

EINGEGANGEN

02. April 2014

Erl.....

Fachdienst
Landwirtschaft

Datum:
2014-03-31
Aktenzeichen:
24.1-30.06.2-Am
Vorderstein, Driedorf-Roth
Ansprechpartner(in):
Herr Lauff
Telefon-Durchwahl:
06441 407-1779
Telefax-Durchwahl:
06441 407-1076
Gebäude-Zimmer-Nr.:
B2 - 7
Telefonzentrale:
06441 407-1764
E-Mail:
Oliver.Lauff@lahn-dill-kreis.de
Internet:
www.lahn-dill-kreis.de

**Bauleitplanung der Gemeinde Driedorf
Bebauungsplan „Am Vorderstein“ im Ortsteil Roth**
Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB gemäß § 4 (2) BauGB
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB – Benachrichtigung über die
Auslegung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 27.11.2013, die allgemeine As-
pekte abdeckt.

Zur jetzigen Planung ist anzumerken, dass in der Begründung des Bebauungs-
planes im Kapitel 3.2 festgehalten wird, dass mit der Unteren Naturschutzbe-
hörde die östlich angrenzenden Flächen die bisherige Bewirtschaftung festge-
schrieben werden soll. Es bleibt die Frage warum dieser Teil nicht Bestandteil des
Bebauungsplanes wird, denn es handelt sich um eine Festsetzung, die durch den
Bebauungsplan resultiert.

Das geplante Ökokonto für die abzubuchenden Punkte entzieht sich unserer
Bewertung. Eine kartographische Darstellung wäre an dieser Stelle hilfreich.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Oliver Lauff

BAULEITPLANUNG DER GEMEINDE DRIEDORF

Bebauungsplan „Am Vorderstein“

Abwägung der durchgeführten Verfahren gemäß § 3(2) und § 4(2) BauGB
Stellungnahme:

Lahn-Dill-Kreis – Fachdienst Landwirtschaft vom 31.03.2014

ABWÄGUNGSBESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG

Die Bedenken sind unbegründet.

Gemäß § 1a (3) BauGB können Maßnahmen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich auch vertraglich gesichert werden.
Mit der Buchung auf dem Ökokonto ist die Planung und Umsetzung der Maßnahme abge-
schlossen. Für eine Abbuchung ist eine kartographische Darstellung nicht mehr erforderlich.
Sie wurde von der Unteren Naturschutzbehörde auch nicht gefordert.



Planungsbüro Zettl
Sudhang 30
35394 Gießen

**Bauleitplanung der Gemeinde Driedorf
Bebauungsplan „Am Vorderstein“ im Ortsteil Roth**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das oben genannte Planungsverfahren wurde geprüft, soweit nach den Richtlinien über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei städtebaulichen Verfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB) meine Zuständigkeit gegeben ist.

- Zu den Sachbereichen
- Fischerei,
 - öffentliche Sicherheit,
 - Verkehr,

bestehen keine Bedenken.

Eine Stellungnahme der Abteilung Bauen und Umwelt, incl. der Aufgabenbereiche UNB und UWB, erfolgt gesondert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Aufsichts- und
Kreisordnungsbehörden

Kommunal- u.
Finanzaufsicht

Datum
21. März 2014
Unser Zeichen:
15.1 – 215.7 b

Anspruchspartner:
Frau Rothe-Krüger

Telefon Durchwahl:
06441 407-2102
Telefax Durchwahl:
06441 407-2900

Gebäude:
Eduard-Kaiser-Str. 38

Zimmer-Nr.:
115

Telefonzentrale:
06441 407-0

E-Mail:
bettina.rothe-krueger
@lahn-dill-kreis.de

Ihr Schreiben vom:
11.03.2014
Ihr Zeichen:

Hausanschrift:
Eduard-Kaiser-Straße 38
35576 Wetzlar

Servicezeiten:
Mo. – Fr.
07:30 – 12:30 Uhr
Do.
13:30 – 18:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindungen:
Sparkasse Wetzlar
IBAN: DE04515500350000000059
BIC: HELADEF1WET
Kto. 59
BLZ 515 500 35

Sparkasse Dillenburg
IBAN: DE43516500450000000083
BIC: HELADEF1DIL
Kto. 83
BLZ 516 500 45

Postbank Frankfurt
IBAN: DE6500100600003051601
BIC: PBNKDEFF
Kto. 3 051 601
BLZ 500 100 60

BAULEITPLANUNG DER GEMEINDE DRIEDORF

Bebauungsplan „Am Vorderstein“

Abwägung der durchgeführten Verfahren gemäß § 3(2) und § 4(2) BauGB

Stellungnahme:

Der Landrat des Lahn-Dill-Kreises vom 21.03.2014

ABWÄGUNGSBESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG

Ohne Anregungen oder Bedenken.

Bauleitplanung der Gemeinde Driedorf

Bebauungsplan „Am Vorderstein“ im Ortsteil Roth

- Abwägung der durchgeführten Verfahren gemäß § 3(2) und § 4(2) BauGB -
 - Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB -
-

Sachlage:

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Driedorf sieht am östlichen Ortsrand von Roth eine Arrondierung der bestehenden gemischten Bauflächen vor, welche die bereits vorhandene Erschließung durch die Straße „Am Vorderstein“ nutzt. Aufgrund konkreter Bauanfragen soll nun ein Teil dieser Fläche erschlossen werden, hierfür ist ein Bebauungsplan aufzustellen. Das Plangebiet liegt direkt im Anschluß zur „Dreschhalle“. Für diese wurde erst im Jahr 2013 eine Nutzungsänderung als Mehrzweckhalle für Brauchtumsfeste genehmigt. Aufgrund einer fehlenden planungsrechtlichen Regelung gestaltete sich dieses Genehmigungsverfahren als schwierig. Um dies zukünftig zu vermeiden wurde die Dreschhalle in den Bebauungsplan einbezogen.

Der Gemeindevorstand hat der Aufstellung eines Bebauungsplans in seiner Sitzung am 16.07.2012 unter der Bedingung zugestimmt, dass sich die Grundstücksbesitzer an den Kosten für das Planverfahren beteiligen. Nachdem die Zustimmung der Eigentümer vorlag, wurde das Bauleitplanverfahren eingeleitet.

Im Herbst 2013 wurden die frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 3(1) und § 4(1) BauGB durchgeführt. Grundsätzliche Bedenken wurden nur vom Amt für den ländlichen Raum geäußert. In der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen wird ein Konflikt mit den Zielen der Raumordnung gesehen. Der RP als Vertreter dieser Belange macht hingegen keinen solchen Zielkonflikt geltend, vielmehr wird der Planung in der Stellungnahme explizit die Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung bescheinigt.

Der Plan wurde daraufhin weiter ausgearbeitet, die Hinweise aus den Beteiligungsverfahren eingearbeitet und der Umweltbericht erstellt. Am 25.02.2014 wurden die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen sowie der fertiggestellte Planentwurf in der Gemeindevertretung behandelt und die Offenlage des Planentwurfs gemäß § 3(2) BauGB beschlossen. Diese erfolgte in der Zeit vom 17.März 2014 bis zum 17.April 2014. Parallel dazu erfolgte die Beteiligung der TöB gemäß § 4(2) BauGB.

Im Rahmen dieser Beteiligungsverfahren wurden außer allgemeinen Hinweisen insbesondere von einigen Versorgungsunternehmen keine weiteren Anregungen oder Bedenken zu dem Bebauungsplan vorgebracht.

Aufgrund des Vorkommens des gesetzlich geschützten Tagfalters Schwarzblauer Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) sind artenschutzrechtliche Maßnahmen auf den ausserhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Am Vorderstein“ liegenden Teilflächen der Flurstücke 127 und 128 vorgesehen. Diese sind zwischen den Grundeigentümern und der Gemeinde bis zur Rechtskraft des Bebauungsplans vertraglich zu sichern. Der naturschutzrechtliche Ausgleich erfolgt über das Ökokonto der Gemeinde Driedorf.

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf beschließt die eingegangenen Anregungen und Bedenken aus den durchgeführten Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB gemäß den Empfehlungen des Planers abzuwägen. Die Empfehlungen (Vorlage-Nr. _____) werden zum Bestandteil des Protokolls erklärt. Die im Rahmen der durchgeführten

Verfahren gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken wurden in der Sitzung der Gemeindevertretung am 25.02.2014 behandelt. Weitere Anregungen oder Bedenken liegen nicht vor.

2. Die Festsetzungen des Bebauungsplans sind das Ergebnis einer gerechten Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf beschließt den

Bebauungsplan „Am Vorderstein“

gemäß § 10 BauGB in der Planfassung der Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB unter Einbeziehung der unter Punkt 1 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen als Satzung (Planfassung Mai 2014 - Entwurf zum Satzungsbeschluss).

3. Der Begründung wird zugestimmt.

4. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, eine vertragliche Vereinbarung zur Sicherung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen mit den Eigentümern der Flurstücke Gemarkung Roth, Flur 2, Flurstücksnummern 127 und 128 abzuschließen. Danach ist der Bebauungsplan durch Bekanntmachung in Kraft zu setzen.

Bauleitplanung der Gemeinde Driedorf



Bebauungsplan „Am Vorderstein“

im OT Roth

- Begründung -

Exemplar zum Satzungsbeschluss



Südhang 30
35394 Gießen
Telefon: 0641 / 49 410 349
Fax: 0641 / 49 410 359
email: info@planungsbuero-zettl.de

Mai 2014

Inhaltsverzeichnis:

1.	Allgemeine Planungsgrundlagen	1
1.1	Veranlassung, Ziel und Zweck der Planung	1
1.2	Räumliche Lage und Geltungsbereich	1
1.3	Aktuelle Nutzung, Topographie, Umgebung	1
1.4	Städtebauliches Konzept	2
1.5	Übergeordnete Planungen und sonstige zu beachtende Belange	2
1.5.1	Regionalplan Mittelhessen 2010 und Flächennutzungsplan	2
1.5.2	Schutzgebiete	2
1.5.3	Wasser und Abwasser	2
1.5.4	Immissionsschutz	2
1.5.5	Brandschutz	3
2.	Festsetzungen	3
3.	Umweltbericht und naturschutzfachliche Ausgleichsregelung	3
3.1	Untersuchungsumfang der Umweltprüfung	3
3.2	Eingriff und Ausgleich	4

1. Allgemeine Planungsgrundlagen

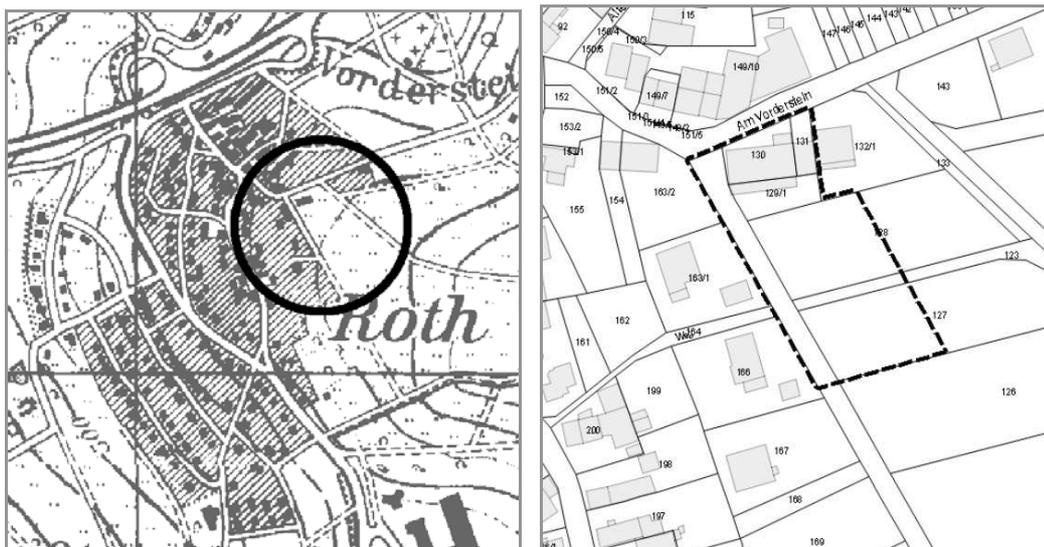
1.1 Veranlassung, Ziel und Zweck der Planung

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Driedorf sieht am östlichen Ortsrand von Roth eine Arrondierung der Ortslage vor, welche die bereits vorhandene Erschließung durch die Straße „Am Vorderstein“ nutzt. Aufgrund konkreter Bauanfragen soll nun ein Teil dieser Fläche erschlossen werden, hierfür ist ein Bebauungsplan aufzustellen. Das Plangebiet liegt unmittelbar südlich der „Dreschhalle“. Für diese wurde gerade erst eine Nutzungsänderung als Mehrzweckhalle für Brauchtumsfeste genehmigt. Aufgrund einer fehlenden planungsrechtlichen Regelung gestaltete sich dieses Genehmigungsverfahren als schwierig. Um dies bei möglichen Nutzungsänderungen zukünftig zu vermeiden soll die Dreschhalle in den Bebauungsplan einbezogen werden.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf hat hierzu in ihrer Sitzung am 27.08.2013 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen. Der Name des Bebauungsplans lautet unter Bezug auf die örtliche Gewannbezeichnung „Am Vorderstein“.

1.2 Räumliche Lage und Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Plangebiets ist aus den unten abgebildeten unmaßstäblichen Karten ersichtlich. Er umfasst in der Gemarkung Roth, Flur 1 das Flurstück 165 teilweise, in Flur 2 die Flurstücke 129/1, 130 und 131 jeweils vollständig sowie die Flurstücke 123, 127 und 128 jeweils teilweise. Die Gesamtgröße beträgt knapp 0,4 ha.



Räumliche Lage des Geltungsbereichs, unmaßstäblich.

1.3 Aktuelle Nutzung, Topographie, Umgebung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt am östlichen Ortsrand des Ortsteils Roth. Roth ist städtebaulich in zwei Hauptbereiche zu gliedern. Westlich der L 3461 befindet sich ein größeres Neubaugebiet, östlich der Landesstrasse befindet sich die alte Ortslage. Der alte Ortskern liegt im Norden dieser Teilbereichs, daran schließt sich südlich eine jüngere Erweiterung an. Der Geltungsbereich liegt am Übergang dieser beiden Teilbereiche.

Die Ortslage wird hier durch die Strasse „Am Vorderstein“ erschlossen, welche nördlich des Geltungsbereichs verläuft. Die rückwärtige Bebauung der Grundstücke an der „Rother Strasse“ ist durch einen Ausbau des hier verlaufenden Wirtschaftswegs erfolgt, welcher in den Geltungsbereich einbezogen wird und somit die westliche Grenze des Geltungsbereichs darstellt. Die Flächen südlich und östlich des Geltungsbereichs sind dem Außenbereich zuzuordnen und werden landwirtschaftlich genutzt.

Der südliche Teil des Geltungsbereichs wird derzeit ebenfalls landwirtschaftlich genutzt. Im nördlichen Teil liegt die sogenannte „Dreschhalle“, die heute als Mehrzweckhalle für Brauchtumsfeste genutzt wird.

Der Geltungsbereich liegt auf rund 465 m ü. NN und ist südostexponiert mit einer Hangneigung von rund 2%.

1.4 Städtebauliches Konzept

Die Planung sieht eine Arrondierung der Ortslage mit 2 neuen Baugrundstücken vor. Durch die rückwärtige Bebauung der Grundstücke der Rother Straße ergibt sich im Planbereich eine einseitige Erschließung. Die Arrondierung nutzt die vorhandene Erschließung und erfordert daher keine zusätzlichen Erschließungsmaßnahmen.

Da die Planung kein neues Baugebiet vorsieht, sondern lediglich die vorhandene Ortslage arrondiert, sind die neuen Bauflächen auch entsprechend dem vorhandenen Gebietscharakter festzusetzen. Aufgrund der zahlreichen Hofstellen entspricht der Gebietscharakter der Ortslage strukturell einem Dorfgebiet im Sinne § 5 BauNVO. Weiterhin finden sich einzelne kleine Gewerbebetriebe in der Ortslage. Da die Anzahl der Hofstellen, welche noch landwirtschaftlich genutzt werden, weiter zurück geht, verändert sich der Gebietscharakter sukzessive zu einem Mischgebiet im Sinne § 6 BauNVO. Dementsprechend werden auch die neuen Bauflächen als Mischgebiet festgesetzt.

Die Exposition gewährleistet eine ausreichende Besonnung aller Gebäude, zudem ist auf den Grundstücken eine Ost-West-Orientierung der Hauptfirstrichtung möglich. Hierdurch ergeben sich optimale Voraussetzungen zur aktiven und passiven Nutzung von Solarenergie. Entlang der östlichen Grenze ist eine Ortsrandeingrünung vorgesehen, welche den Grundstücken zugeordnet wird.

1.5 Übergeordnete Planungen und sonstige zu beachtende Belange

1.5.1 Regionalplan Mittelhessen 2010 und Flächennutzungsplan

Im RPM 2010 ist die Fläche als „Vorranggebiet – Siedlung Bestand“ dargestellt. Den Zielsetzungen des RPM wird damit entsprochen. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als gemischte Baufläche – Planung dargestellt. Die Erschließung ist gesichert. Die vorliegende Planung erfüllt somit das Anpassungsgebot gem. § 1 (4) BauGB, wonach Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind, sowie das Entwicklungsgebot gem. § 8 (2) BauGB, wonach der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist.

1.5.2 Schutzgebiete

Das Planungsgebiet liegt in keinem bestehendem oder geplanten Schutzgebiet.

1.5.3 Wasser und Abwasser

Die Grundstücke können direkt an den vorhandenen Mischwasserkanal angeschlossen werden. Die Kläranlage Rehbach weist grundsätzlich noch ausreichende Kapazitäten zum Anschluß der beiden Grundstücke auf. Im Jahr 2014 wird zudem eine neue Schmutzfrachtberechnung durchgeführt, in welcher dann auch die beiden Grundstücke berücksichtigt werden. Eine separate Regenwasserableitung ist nicht vorgesehen. Aufgrund ihrer Größe bieten die beiden Grundstücke ausreichend Platz zur Versickerung. Die mittlerweile eingeführte gesplittete Abwassergebühr ist weiterer Anreiz zur Regenwassernutzung. Bei Einbau einer Zisterne gelangt somit maximal noch der Überlauf in den Kanal.

1.5.4 Immissionsschutz

Von der Nutzung der benachbarten Dreschhalle gehen Lärmemissionen aus, welche auch auf die geplante Bebauung einwirken. Als Veranstaltungsort für Traditionsveranstaltungen handelt es sich um seltene Lärmereignisse (max. 10/Jahr) und nicht um eine dauerhafte Lärmemission. Aufgrund der ohnehin schon vorhandenen Bebauung beschränkt die Nutzungsgenehmigung zusätzlich die zulässigen Immissionen. Dabei wird aber eine gewisse Toleranz seitens der Anwohner für solche Brauchtumsveranstaltungen vorausgesetzt.

Die neue Bebauung erfolgt zudem in Kenntnis der Dreschhalle. Auf Festsetzungen zum passiven Lärmschutz wird daher verzichtet, in den Hinweisen werden aber Empfehlungen hierzu ausgesprochen.

1.5.5 Brandschutz

Die Löschwasserversorgung ist entsprechend den Vorgaben des Arbeitsblattes des DVGW Nr. W 405 sicherzustellen. Bei der Planung der Straßenverkehrsflächen sind ausreichend bemessene Bewegungs- und Aufstellflächen für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge vorzusehen. Als Planungsgrundlage ist die DIN 14090 "Feuerwehruzufahrten und Aufstellflächen" heranzuziehen. Gem. § 17 (4) HBO dürfen bei der derzeitigen Ausrüstung der Feuerwehr Driedorf keine Gebäude errichtet werden bei denen die Oberkante der Brüstung von Fenstern oder sonstiger zum Anleitern bestimmter Stellen mehr als 8m über der Geländeoberfläche liegen oder der 2.Rettungsweg muss baulich sichergestellt werden

2. Festsetzungen

Der Katalog der in einem Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO zulässigen Nutzungen wird um in diesem Bereich unerwünschte Nutzungen eingeschränkt. In erster Linie werden Vergnügungsstätten ausgeschlossen. Dies soll eine gewerbliche Folgenutzung der Dreschhalle z.B. als Diskothek ausschließen. Gemäß der aktuellen Baugenehmigung ist die Dreschhalle als Anlage für kulturelle Zwecke einzuordnen (geringe Nutzungsfrequenz mit max. 10 Tage im Jahr, keine kommerzielle Nutzung) und somit von der Einschränkung nicht betroffen. Bordelle und bordellartige Betriebe werden aus den gleichen Gründen explizit ausgeschlossen, da diese ansonsten als „sonstige Gewerbebetriebe“ zulässig wären.

Die Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung für die neuen Bauflächen orientieren an der umgebenden Bebauung. Die übrigen Festsetzungen orientieren sich an den Festsetzungen anderer Baugebiete in Driedorf. Aufgrund der Ortsrandlage wird eine absolute Höhenbeschränkung in Form von zulässigen Trauf- und Firsthöhen festgesetzt. Die Festsetzung eines Pflanzstreifens auf den östlichen Grundstücksgrenzen dient der Ortsrandeingrünung.

Weitere Festsetzungen betreffen insbesondere die Regelung zur Befestigung der Freiflächen sowie die Bepflanzung der Grünflächen. Gehwege, Stellplätze und sonstige befestigte Freiflächen sind dauerhaft wasser- und gasdurchlässig zu gestalten, soweit funktionale Gründe nicht entgegenstehen. Als wasserdurchlässig gelten z.B. Rasengittersteine, Rasenkammersteine, Schotterrasen, in Sandbett verlegtes Pflaster mit einem Fugenanteil von mindestens 30 %.

3. Umweltbericht und naturschutzfachliche Ausgleichsregelung

3.1 Untersuchungsumfang der Umweltprüfung

Der gesamte Geltungsbereich wurde im Frühsommer 2013 kartiert. Für die Umweltprüfung sind vor allem die noch un bebauten Flächen südlich der Dreschhalle von Bedeutung. Diese werden als Grünland genutzt. Es handelt sich um eine wechselfeuchte Mähwiese welche gemäß Kompensationsverordnung dem Biotoptyp 06.320 „Intensiv genutzte Frischwiesen“ zuzuordnen ist. Sie bildet den nördlichen Teil eines insgesamt viel größeren zusammenhängenden Grünlandbestandes.

Aufgrund des Vorkommens der Raupenfutterpflanze Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) war dieser Grünlandbestand als potentielles Habitat des nach FFH-Richtlinie besonders geschützten Schwarzblauen Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) einzuordnen. Im Rahmen einer weiteren Begehung Ende Juli 2013 konnte der Schwarzblaue Ameisenbläuling schließlich nachgewiesen werden.

Aus der Sicht der Gemeinde ist der Planungsraum damit ausreichend untersucht worden. Die sonstige Bedeutung die Plangebiets für Flora und Fauna ist insgesamt als gering einzuschätzen. Es liegt in keinem Schutzgebiet, geschützte Biotope kommen nicht vor und es ist nicht Bestandteil eines Biotopkomplexes.

Die Betrachtung der Umweltauswirkungen kann sich daher auf die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Landschaftsbild, Bodenfunktion und den Wasserhaushalt beschränken. Der vorgeschlagene Untersuchungsrahmen wurde im Rahmen des Scopings von den beteiligten Behörden und Verbänden akzeptiert. Näheres ist dem Umweltbericht zu entnehmen.

3.2 Eingriff und Ausgleich

Die Planung sieht Maßnahmen zur Eingrünung und sonstige Festsetzungen zur Freiflächengestaltung zur Minimierung des Eingriffsumfangs vor. Das verbleibende Biotopwertdefizit wird über das Ökokonto der Gemeinde ausgeglichen.

Aufgrund des Vorkommens des Schwarzblauen Ameisenbläulings sind zusätzlich artenschutzrechtliche Maßnahmen erforderlich. Durch die Planung wird nur ein sehr kleiner Teil der gesamten Habitatfläche beansprucht. Das Habitat selbst ist das Ergebnis der bestehenden Bewirtschaftungsform. Eine durchaus zulässige Änderung der Bewirtschaftungsform könnte der Population die Nahrungsgrundlage entziehen. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde soll daher die aktuelle Bewirtschaftung auf den östlich angrenzenden Grünlandflächen bis zum nächsten Wirtschaftsweg vertraglich gesichert werden. Diese Flächen sind die rückwärtigen Teile der Flurstücke, welche auch Bestandteil der Arrondierung sind. Ihr Umfang entspricht dem der Eingriffsfläche.

Bauleitplanung der Gemeinde Driedorf



Bebauungsplan „Am Vorderstein“

im OT Roth

- Umweltbericht -

Exemplar zum Satzungsbeschluss



Südhang 30
35394 Gießen
Telefon: 0641 / 49 410 349
Fax: 0641 / 49 410 359
email: info@planungsbuero-zettl.de

Mai 2014

Inhaltsverzeichnis:

1.	Einführung	1
2.	Rechtsgrundlagen	1
3.	Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden 1	
3.1	Aktuelle Nutzung, Topographie, Umgebung	1
3.2	Vorhabensbeschreibung	2
3.3	Festsetzungen.....	2
4.	Festlegung des Untersuchungsrahmens.....	2
5.	Bestandserfassung.....	2
5.1	Charakterisierung von Natur und Landschaft im Untersuchungsgebiet	2
5.2	Biotop- und Nutzungstypen.....	3
5.3	Bewertung	4
5.4	Artenschutz	5
6.	Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden nachteiligen Umweltauswirkungen	5
6.1	Bewertung der Auswirkungen auf Fauna und Flora	5
6.2	Bewertung der Auswirkungen auf Boden.....	6
6.3	Bewertung der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt	6
6.4	Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild	6
7.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich	6
7.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung	6
7.2	Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft.....	7
8.	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	7
9.	Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring).....	7
10.	Zusammenfassung	8

Anlage 1

Biotopwertbilanzierung

1. Einführung

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Driedorf sieht am östlichen Ortsrand von Roth eine Arrondierung der Ortslage vor, welche die bereits vorhandene Erschließung durch die Straße „Am Vorderstein“ nutzt. Aufgrund konkreter Bauanfragen soll nun ein Teil dieser Fläche erschlossen werden, hierfür ist ein Bebauungsplan aufzustellen. Das Plangebiet liegt unmittelbar südlich der „Dreschhalle“, welche zur Klarstellung ihrer planungsrechtlichen Einordnung in den Geltungsbereich einbezogen wird.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf hat hierzu in ihrer Sitzung am 27.08.2013 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen

Die Planung ist gemäß § 2 (4) BauGB einer Umweltprüfung zu unterziehen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die Dokumentation dieser Umweltprüfung erfolgt mit dem vorliegenden Umweltbericht.

2. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 2 (4) BauGB ist bei der Neuaufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Gegenstand sind die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB sowie § 1a BauGB. Im Rahmen der Umweltprüfung sollen die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Zu den Belangen des Umweltschutzes gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB sowie § 1a BauGB zählen u.a.:

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG,
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- die Darstellungen von Landschaftsplänen
- der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Regelungen des UVPG besteht nicht.

3. Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden

Der Geltungsbereich des Plangebiets umfasst in der Gemarkung Roth, Flur 1 das Flurstück 165 teilweise, in Flur 2 die Flurstücke 129/1, 130 und 131 jeweils vollständig sowie die Flurstücke 123, 127 und 128 jeweils teilweise. Die Gesamtgröße beträgt knapp 0,4 ha.

3.1 Aktuelle Nutzung, Topographie, Umgebung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt am östlichen Ortsrand des Ortsteils Roth. Roth ist städtebaulich in zwei Hauptbereiche zu gliedern. Westlich der L 3461 befindet sich ein größeres Neubaugebiet, östlich der Landesstrasse befindet sich die alte Ortslage. Der alte Ortskern liegt im Norden dieses Teilbereichs, daran schließt sich südlich eine jüngere Erweiterung an. Der Geltungsbereich liegt am Übergang dieser beiden Teilbereiche.

Die Ortslage wird hier durch die Strasse „Am Vorderstein“ erschlossen, welche nördlich des Geltungsbereichs verläuft. Die rückwärtige Bebauung der Grundstücke an der „Rother Strasse“ ist durch einen Ausbau des hier verlaufenden Wirtschaftswegs erfolgt, welcher in den Geltungsbereich einbezogen wird und somit die westliche Grenze des Geltungsbereichs darstellt. Die Flächen südlich und östlich des Geltungsbereichs sind dem Außenbereich zuzuordnen und werden landwirtschaftlich genutzt.

Der südliche Teil des Geltungsbereichs wird derzeit ebenfalls landwirtschaftlich genutzt. Im nördlichen Teil liegt die sogenannte „Dreschhalle“, die heute als Mehrzweckhalle für Brauchtumsfeste genutzt wird.

Der Geltungsbereich liegt auf rund 465 m ü. NN und ist südostexponiert mit einer Hangneigung von rund 2%.

3.2 Vorhabensbeschreibung

Die Planung sieht eine Arrondierung der Ortslage mit 2 neuen Baugrundstücken vor. Durch die rückwärtige Bebauung der Grundstücke der Rother Straße ergibt sich im Planbereich eine einseitige Erschließung. Die Arrondierung nutzt die vorhandene Erschließung und erfordert daher keine zusätzlichen Erschließungsmaßnahmen.

Die Exposition gewährleistet eine ausreichende Besonnung aller Gebäude, zudem ist auf den Grundstücken eine Ost-West-Orientierung der Hauptfirstrichtung möglich. Hierdurch ergeben sich optimale Voraussetzungen zur aktiven und passiven Nutzung von Solarenergie. Entlang der östlichen Grenze ist eine Ortsrandeingrünung vorgesehen, welche den Grundstücken zugeordnet wird.

3.3 Festsetzungen

Da die Planung kein neues Baugebiet vorsieht, sondern lediglich die vorhandene Ortslage arrondiert, sind die neuen Bauflächen auch entsprechend dem vorhandenen Gebietscharakter festzusetzen. Aufgrund der zahlreichen Hofstellen entspricht der Gebietscharakter der Ortslage strukturell einem Dorfgebiet im Sinne § 5 BauNVO. Weiterhin finden sich einzelne kleine Gewerbebetriebe in der Ortslage. Da die Anzahl der Hofstellen, welche noch landwirtschaftlich genutzt werden, weiter zurück geht, verändert sich der Gebietscharakter sukzessive zu einem Mischgebiet im Sinne § 6 BauNVO. Dementsprechend werden auch die neuen Bauflächen als Mischgebiet festgesetzt.

4. Festlegung des Untersuchungsrahmens

Unter Berücksichtigung des Vermeidungsgebotes werden die Eingriffe in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild möglichst gering gehalten. Von der Neuversiegelung sind ausschließlich landwirtschaftliche Flächen betroffen, welche derzeit als Grünland genutzt werden.

In die Betrachtung der Umweltauswirkungen sind daher zunächst die Bodenfunktionen und der Wasserhaushalt einzubeziehen. Weiterhin sind die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen zu betrachten sowie mögliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Weitere Belange sind aus der Sicht der Planungsträger nicht in die Umweltprüfung einzustellen.

Die frühzeitige Beteiligung gemäß § 4(1) BauGB diene auch dem Scoping gemäß § 2 (4) BauGB. Über den vorgeschlagenen Untersuchungsrahmen hinaus werden von seiten der beteiligten Behörden und Verbände keine weiteren Untersuchungen vorgeschlagen.

5. Bestandserfassung

5.1 Charakterisierung von Natur und Landschaft im Untersuchungsgebiet

Die Gemeinde Driedorf gehört im Ganzen zum Naturraum „Westerwälder Basalthochfläche 322.0“, dem größten Teil des übergeordneten Naturraumes „Hoher Westerwald 322“. Bei der Basalthochfläche handelt es sich um eine Plateaulandschaft auf 400 bis 643 Metern Höhe, die von einzelnen Basaltkegelresten und diese verbindenden Bergrücken geprägt ist. Landschaftlich und klimatisch zeigt sich das Gebiet recht einheitlich, es

ist geprägt durch den hohen Grünlandanteil auf den offenen Plateaulagen sowie den waldreichen Hang- und Kuppenlagen.

Roth ist der östlichste Ortsteil von Driedorf und liegt am Rande der Westerwälder Hochfläche und liegt auf einer Höhe von rund 460 bis 490 m ü. NN. Das Plangebiet liegt auf rund 470m ü. NN und ist gleichmäßig nach Südosten geneigt. Die Hangneigung beträgt rund 2 %.

Das Plangebiet wird derzeit als Grünland genutzt, die landwirtschaftlichen Nutzflächen im Umfeld werden ebenfalls ausschließlich als Grünland genutzt.

Die Böden des Gemeindegebietes von Driedorf stammen weitgehend von ein und demselben Ausgangsgestein ab und unterscheiden sich primär in ihrer Ausprägung durch die Position innerhalb des Reliefs, die die Einwirkungsmöglichkeiten der Verwitterungsfaktoren bestimmt.

Auf Basalt entstandene Böden sind nährstoffreich und aufgrund ihrer hohen Wasserhaltekapazität schwere, sich langsam erwärmende dunkelbraune Lehmböden.

Die speziellen klimatischen Voraussetzungen der Hochfläche haben dazu geführt, daß sich hier aus dem Ausgangsgestein vorwiegend mittel- bis flachgründige, meist steinige Böden mit sandig-grusigem bis tonigem Lehm entwickelten.

An den Hängen findet man blockreiche Verwitterungsdecken, die als Ranker zu bezeichnen sind. Dieser ist auch im Bereich des Plangebiets zu vermuten.

5.2 Biotop- und Nutzungstypen

Die Fläche liegt am östlichen Siedlungsrand von Driedorf-Roth. Nach Westen, Norden und Nordosten grenzen Siedlungsflächen an, nach Süden und Osten mäßig intensiv genutztes Grünland, nach Südwesten etwas entfernt eine Gartenfläche mit höherem Gehölzbestand.

Der gesamte Geltungsbereich wurde im Frühsommer 2013 kartiert. Der nördliche Teil des Plangebietes wird von der ehemaligen Dreschhalle eingenommen. Für die Umweltprüfung sind vor allem die noch unbebauten Flächen südlich der Dreschhalle von Bedeutung (in der Karte rot umrandet).

Die Hauptfläche des Gebietes, die in etwa das mittlere und südliche Gebietsdrittel umfasst, wird von einer wechselfeuchten Mähwiese eingenommen, die möglicherweise nach-(oder zwischen-)beweidet wird. Aufgrund der Kennarten Weißes Labkraut (*Galium album*) und Wiesen-Pippau (*Crepis biennis*) ist der Bestand pflanzensoziologisch als Glatthaferwiese (*Arrhenatheretum elatioris*) einzuordnen, wobei der Bergwiesen-Frauenmantel (*Alchemilla monticola*) die typische Höhenform submontaner Lagen kennzeichnet. Das häufige Vorkommen des typischen Wechselfeuchtezeigers Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) sowie kleinere Vorkommen der Feuchtezeiger Wiesen-Knöterich (*Bistorta officinalis*) und Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*) sind ein guter Indikator für die wechselfeuchten Bodenwasserverhältnisse. Nur ein schmaler Streifen am Westrand ist deutlich durch Nährstoffreichtum mit häufigem Auftreten des Stickstoffzeigers Gewöhnlicher Löwenzahn (*Taraxacum officinalis*) beeinträchtigt, während der überwiegende Teil der Wiesenfläche niedrigwüchsiger ist. Da hier sowohl Nährstoffzeiger wie Löwenzahn, Wiesen-Pippau, Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*), Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*) und Wiesen-Kerbel (*Anthriscus sylvestris*) als auch Magerkeitszeiger wie Knöllchen-Steinbrech (*Saxifraga granulata*) und Gewöhnlicher Hornklee (*Lotus corniculatus*) vorkommen, aber beide Gruppen nicht häufig sind, ist die Einordnung des Bestandes zu intensiv oder extensiv genutzten Frischwiesen nicht einfach. Da allerdings die Nährstoffzeiger sowohl von der Artenanzahl als auch von der Häufigkeit überwiegen, ist die Fläche dann doch als (mäßig) intensiv genutzt einzustufen (KV-Typ 06.320 „Intensiv genutzte Frischwiesen“).

Zwischen der großflächigen Wiese und dem Wirtschaftsgebäude liegt ein Streifen mit einer in der Artenzusammensetzung deutlich gestörten, ruderalisierten Frischwiese mit den Störzeigern Brennessel (*Urtica dioica*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*) und Gundelrebe (*Glechoma hederacea*). Sie wurde als KV-Typ 06.910 „Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen“ eingeordnet.



Bestandskarte gemäß Anlage 4 KV - unmaßstäblich

5.3 Bewertung

Die bebauten und befestigten Flächen sind naturschutzfachlich nicht relevant. Der intensiv genutzten, im Artenspektrum .gestörten Wirtschaftswiese (06.910) kommt naturschutzfachlich betrachtet geringe Bedeutung zu. Demgegenüber ist die nur mäßig intensiv genutzte Frischwiese (06.320) aufgrund der relativen Arten- und Strukturvielfalt naturschutzfachlich von zumindest mittlerer Wertigkeit. Durch ihren relativen Blütenreichtum bietet sie unter anderem Lebensraum für eine größere Anzahl blütenbesuchender Insektenarten.

Von den festgestellten Pflanzenarten ist der Knöllchen-Steinbrech (*Saxifraga granulata*), der vereinzelt auf der großen Wiese vorkommt, eine nach Bundesartenschutzverordnung geschützte Art. Weitere nach nationalem oder europäischem Recht geschützte Pflanzenarten wurden ebenso wenig gefunden wie gefährdete Arten gemäß Roter Liste Hessen oder Deutschland. Nach europäischem Recht geschützte Pflanzenarten sind aufgrund der Biotopausstattung des Gebietes auch nicht zu erwarten.

Mit ihrem großen Bestand der Raupenfutterpflanze Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) ist die große wechselfeuchte Frischwiese potentielles Habitat des aufgrund der FFH-Richtlinie besonders geschützten Schwarzblauen Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) sowie des Hellen Ameisenbläulings (*Maculinea teleius*). Von beiden Arten sind auf dem betroffenen Messtischblatt 5315 Herborn, auf dem auch der Ortsteil Roth der Gemeinde Driedorf und damit das Planungsgebiet liegt, Nachweise aus jüngerer Zeit bekannt geworden.

5.4 Artenschutz

Aufgrund des Vorkommens der Raupenfutterpflanze Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) war der Grünlandbestand als potentielles Habitat des nach FFH-Richtlinie besonders geschützten Schwarzblauen Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) einzuordnen. Im Rahmen einer weiteren Begehung Ende Juli 2013 konnte der Schwarzblaue Ameisenbläuling schließlich nachgewiesen werden.

Gemäß der Biotopkartierung des aktuellen Landschaftsplans der Gemeinde Driedorf stellt der Planbereich nur einen sehr kleinen Randbereich einer sehr viel größeren, relativ homogenen Grünlandfläche südöstlich von Roth dar. Das nachgewiesene Vorkommen des Ameisenbläulings ist Ausdruck der örtlichen Standortverhältnisse und der Bewirtschaftungsform auf diesen Flächen. Es ist daher anzunehmen, dass der Ameisenbläuling auf dem gesamten Areal anzutreffen ist. Eine Gefährdung der Vorkommens ist durch die Planung somit nicht verbunden.

Gemäß § 44 (1) Nr. 3 ist es zwar allgemein verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Gemäß § 44 (5) liegt aber kein Verstoß gegen dieses Verbot vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies ist im vorliegenden Fall zweifellos gegeben.

Zusätzlich wird zwischen Grundeigentümern und der Gemeinde eine Vereinbarung getroffen, welche die bisherige Bewirtschaftung auf den östlichen, nicht beplanten Flurstücksflächen vertraglich sichert.

Im übrigen sind im Planungsgebiet aufgrund der Nutzung und der geringen Strukturvielfalt sowie dem Fehlen von Sonderstandorten und besonderen Habitatstrukturen sowohl in zoologischer wie auch in botanischer Hinsicht nur weit verbreitete Allerweltsarten ohne besondere Standortansprüche vorhanden bzw. zu erwarten.

Während der Bestandsaufnahme wurden keine weiteren nennenswerten Tierarten beobachtet. Auch aus den vorliegenden Unterlagen des Landschaftsplans gehen keine anderen Informationen hervor. Ein nicht erkanntes Vorkommen geschützter Tierarten, insbesondere besonders geschützte Arten gemäß § 44 (5) BNatSchG, ist daher unwahrscheinlich. Unabhängig davon sind im weiteren Verfahren die naturschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG, zu beachten.

6. Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden nachteiligen Umweltauswirkungen

Unter Berücksichtigung des Vermeidungsgebotes werden die Eingriffe in den Naturhaushalt durch die Planung möglichst gering gehalten. Die unvermeidbaren Eingriffe sind im wesentlichen die Überbauung und Befestigung bisheriger Grünlandflächen sowie die gärtnerische Gestaltung der Freiflächen.

Mit diesen Eingriffen sind folgende Auswirkungen auf die Umwelt verbunden:

- Beseitigung/Veränderung vorhandener Vegetation
- Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Bereich der Überbauung/Befestigung
- Auswirkungen auf den Wasserhaushalt
- Auswirkungen auf das Landschaftsbild

6.1 Bewertung der Auswirkungen auf Fauna und Flora

Für die Abschätzung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen werden folgende Indikatoren herangezogen:

- Biotopwert, Lage im Biotopkomplex, Bedeutung für den Biotopverbund,
- Teil des europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 (FFH-/ Vogelschutz-Gebiet),
- Sonstiger Schutzstatus (insb. § 31 HENatG, NSG, LSG).
- Betroffenheit geschützter Tier- oder Pflanzenarten gem. § 44 BNatSchG, Artikel 12 und 13 FFH-Richtlinie oder Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie

Die geplanten Eingriffe liegen weder in einem NATURA-2000-Gebiet noch haben sie Auswirkungen darauf. Auch ein sonstiger gesetzlicher Schutzstatus liegt nicht vor. Hinweise auf die Betroffenheit besonders geschützter Arten mit Ausnahme des Schwarzblauen Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) liegen nicht vor. Diese Annahme kann als gesichert gelten, da die Fläche als gut untersucht angesehen werden kann. Weder bei der Realnutzungs- und Biotopkartierung zur Neuaufstellung der Landschaftsplans noch bei der aktuellen Bestandsaufnahme haben sich Hinweise auf weiter besonders geschützte Arten ergeben. Die Fläche ist weder Bestandteil eines Biotopkomplexes noch hat sie Bedeutung für den Biotopverbund.

Die Flächen im Geltungsbereich werden intensiv landwirtschaftlich genutzt, Gehölze sind nicht vorhanden. Ihre Bedeutung für Flora und Fauna ist insgesamt als gering zu bewerten.

Die Ostgrenze des Geltungsbereichs sowie ein Mindestanteil der Grundstücksflächen soll mit einer strukturreichen Gehölzpflanzung begrünt werden. Gegenüber der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung stellt dies aus naturschutzfachlicher Sicht z.T. eine Aufwertung dar.

6.2 Bewertung der Auswirkungen auf Boden

Mit der Überbauung oder Befestigung gehen zwangsläufig wichtige Bodenfunktionen verloren. Von Bedeutung sind vor allem folgende Funktionen:

- Boden als Standort für die natürliche Vegetation
- Schutzfunktion des Bodens als Filter-, Puffer- und Transformatorsystem für das Grundwasser

Die Wirkungen sind dauerhaft, nachhaltig und weitgehend irreversibel; sie lassen sich aber auch durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht reduzieren und sind daher zwangsweise immer mit einer Baumaßnahme verbunden.

6.3 Bewertung der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt

Die mit der Planung verbundene Versiegelung und Flächenbefestigung kann insbesondere im Hinblick auf die Verringerung der Grundwasserneubildung und einen vermehrten Oberflächenabfluss nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt haben. Die Auswirkungen können aber aufgrund der getroffenen Festsetzung zur Flächenbefestigung und den wassergesetzlichen Vorgaben zur Niederschlagsverwertung als gering bewertet werden.

6.4 Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Aufgrund seiner Lage am Ortsrand führt das Vorhaben zu einer Veränderung des örtlichen Landschaftsbildes. Die Ostgrenze des Geltungsbereichs soll daher mit einer strukturreichen Gehölzpflanzung eingegrünt werden, wodurch ein harmonischer Übergang der Ortslage zur freien Landschaft erzielt werden soll.

7. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Die Dimensionierung der Planung ergibt sich aus den technischen Anforderungen. Maßnahmen zur Minderung oder Vermeidung können sich daher auf die Beachtung von Schutzmaßnahmen während des Baus beschränken, welche u.a. dem Erhalt und dem Schutz von Vegetationsbeständen, der Oberbodensicherung und dem Trinkwasserschutz dienen. Im einzelnen sind dies:

Anwendung der Schutzmaßnahmen nach RAS-LP 4 und DIN 18.920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen

- Einhaltung der DIN 18.300 bei der Durchführung der Erdarbeiten
- Einhaltung der DIN 18.915 beim Umgang mit dem anfallenden Oberboden

- Reinigung und gebündelte Abführung der Baustellenabwässer
- Vermeidung von Grundwasser schädigenden Schadstoffeinträgen

7.2 Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft

Bei der Entwicklung von Kompensationsmaßnahmen gemäß den Zielen und der Grundsätze der Eingriffsregelung gilt es, die zu erwartenden Risiken und konkret prognostizierten Beeinträchtigungen soweit wie möglich zu minimieren. Dabei haben die Vermeidung der Beeinträchtigungen generell Vorrang vor Ausgleich, dieser wiederum Vorrang vor Ersatz. Die mit dem Vorhaben verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes sind nach den gesetzlichen Vorgaben auszugleichen.

Wesentliche Festsetzungen zur Minimierung und zum Ausgleich sind:

- Eine Eingrünung der Ostgrenze des Geltungsbereichs mit einer strukturreichen Gehölzpflanzung
- Festsetzung zur Gestaltung und Pflege der Freiflächen
- Festsetzungen zur wasserdurchlässigen Befestigung der Freiflächen.

Das darüber hinausgehende Biotopwertdefizit soll über die Zuordnung von Maßnahmen des Ökokontos der Gemeinde Driedorf ausgeglichen werden.

8. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Die Bewertung und Bilanzierung erfolgt gemäß Anlage 3 zur KV. Der Bestand (Dreschhalle und Straße) ist nicht eingriffsrelevant und kann bei der Bilanzierung unberücksichtigt bleiben. Relevant sind nur die neuen Bauflächen südlich der Dreschhalle (in der Karte in Kap. 5.2 rot umrandet). Die Zuordnung des Bestandes zu den Nutzungstypen der KV ist bereits in Kapitel 5 erfolgt. Die Zuordnung der Planung erfolgt auf der Grundlage der Festsetzungen. Für die Bauflächen ist eine GRZ von 0,3 festgesetzt. Diese GRZ kann gemäß BauNVO für Stellplätze, Gehwege und sonstige Nebenanlagen bis zu 50% überschritten werden. Die maximal überbaubare Grundstücksfläche beträgt somit 0,45. Dieser maximale Ausnutzungsgrad wird in der Realität aber nicht erreicht. Dies belegt auch die aktuelle Flächenerhebung im Rahmen der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr. Real bleibt in vergleichbaren Baugebieten im Gemeindegebiet die tatsächliche Ausnutzung unter 80 % der maximal zulässigen. Für die Biotopwertbilanzierung wird daher ein überbauter Grundstücksanteil von 36 % herangezogen. Aufgrund der gesplitteten Abwassergebühr und den Festsetzungen im Bebauungsplan ist zu erwarten, dass die Möglichkeiten der Regenwasserversickerung- und Nutzung stärker genutzt werden. Für die Biotopwertbilanzierung wird daher die Annahme zugrunde gelegt, dass nur etwa die Hälfte der Flächen an den Kanal angeschlossen werden und somit dem Biotoptyp 10.510 bzw. 10:520 mit jeweils 3 Biotopwertpunkten zuzuordnen sind. Die übrigen befestigten oder bebauten Flächen werden dem Biotoptyp 10.530 bzw. 10.715 (Flächen, deren Wasserabfluss versickert wird) mit 6 Biotopwertpunkten zugeordnet. Nicht befestigte Flächen sind dauerhaft als Grünflächen anzulegen und gärtnerisch zu pflegen, zudem sind mindestens 10 % der Grundstücksfläche mit einheimischen Gehölzen zu bepflanzen. Die Freiflächen können somit dem Biotoptyp 11.223 (Kleingartenanlagen mit überwiegendem Ziergartenanteil, hoher Anteil Ziergehölze, Neuanlage strukturreicher Hausgärten) mit 20 Biotopwertpunkten zugeordnet werden.

Gemäß der Biotopwertbilanzierung in der Anlage verbleibt ein Biotopwertdefizit von **25.158** Punkten . Dieses Defizit soll über eine anteilige Zuordnung der Maßnahme Gemarkung Driedorf, Flur 5 und 13, Flurstück 6/3 und 10 ausgeglichen werden.

9. Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Für den vorliegenden Bebauungsplan beschränkt sich das absehbare Erfordernis zur Überwachung der Umweltauswirkungen auf die Umsetzungskontrolle der grünordnerischen Festsetzungen und der zugeordneten Maßnahmen des Ökokontos. Entsprechende Prüfungen werden im Rahmen der

routinemäßigen Kontrolle durch die Gemeinde durchgeführt. Das Ausmaß prognostischer Unsicherheiten ist aufgrund der ausreichenden Datengrundlage und des eng begrenzten Spektrums möglicher Umweltauswirkungen als gering einzustufen.

10. Zusammenfassung

Die Gemeinde Driedorf plant eine Arrondierung im Südosten der Ortslage des Ortsteil Roth. Durch die Lage am Ortsrand ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich, welcher die geplante Arrondierung planungsrechtlich regelt.

Die Planung ist gemäß § 2 (4) BauGB einer Umweltprüfung zu unterziehen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die Dokumentation dieser Umweltprüfung erfolgt mit dem vorliegenden Umweltbericht.

Unter Berücksichtigung des Vermeidungsgebotes werden die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild möglichst gering gehalten. In die Betrachtung der Umweltauswirkungen wurden die Bodenfunktionen und der Wasserhaushalt einbezogen. Weiterhin wurden die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen betrachtet sowie mögliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Auf dem Grünlandbestand wurde der besonders geschützte Schwarzblaue Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) nachgewiesen. Eine Gefährdung des Vorkommens durch die Planung kann aufgrund der örtlichen Situation aber ausgeschlossen werden. Vertragliche Maßnahmen sollen das Habitat auf den Nachbarflächen dauerhaft sichern.

Im übrigen sind im Planungsgebiet aufgrund der Nutzung und der geringen Strukturvielfalt sowie dem Fehlen von Sonderstandorten und besonderen Habitatstrukturen sowohl in zoologischer wie auch in botanischer Hinsicht nur weit verbreitete Allerweltsarten ohne besondere Standortansprüche vorhanden bzw. zu erwarten.

Unter Berücksichtigung des Vermeidungsgebotes werden die Eingriffe in den Naturhaushalt durch die Planung möglichst gering gehalten. Die unvermeidbaren Eingriffe sind im wesentlichen die Überbauung und Befestigung bisheriger Grünlandflächen sowie die gärtnerische Anlage der Freiflächen.

Wesentliche Festsetzungen zur Minimierung und zum Ausgleich sind:

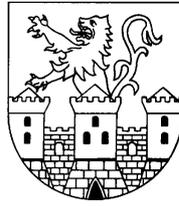
- Eine Eingrünung der Ostgrenze des Geltungsbereichs mit einer strukturreichen Gehölzpflanzung
- Festsetzung zur Gestaltung und Pflege der Freiflächen
- Festsetzungen zur wasserdurchlässigen Befestigung der Freiflächen.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass mit der Planung keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind.

Die Bilanzierung der Biotopwertpunkte gemäß KV ergibt ein Biotopwertdefizit von 25.158 Punkten, welches über das Ökokonto der Gemeinde Driedorf ausgeglichen wird.

Anlage 1 zum Umweltbericht Bebauungsplan „Am Vorderstein“ - Biotopwertbilanzierung

Bezeichnung der Maßnahme: BBPL „Am Vorderstein“														
Nutzungstyp nach Anlage 3 KV		WP /qm		Fläche je Nutzungstyp in qm				Biotopwert			Differenz			
Typ-Nr	Bezeichnung			vorher	nachher	vorher	nachher	vorher	nachher	vorher	nachher	Sp. 8 - Sp. 10	Differenz	
Sp.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
		1. Bestand												
06.320	Intensiv genutzte Frischwiesen		27	2.154				58.158				58.158		
06.910	Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen		21	50				1.050				1.050		
10.510	Versiegelte Flächen		3	20				60				60		
		2. Planung												
02.400	Heckenpflanzung		27			290				7.830		-7.830		
10.510	Versiegelte, bebaute Flächen		3			400				1.200		-1.200		
10.530	Flächen mit Versickerung		6			400				2.400		-2.400		
11.223	Neuanlage Hausgarten		20			1.134				22.680		-22.680		
		Summe / Übertrag		2.224		2.224		59.268		34.110		25.158		
Summe														
Ort, Datum Unterschrift								x Kostenindex		0.35 EUR		8.805,30		EURO Abgabe



Bearbeitet von: Herr Grzelachowski
Sachgebiet: FBL II
E-Mail: frank.grzelachowski@driedorf.de
Geschäftszeichen: 621.417 / 058022
Telefon: 02775 / 9542-0
Durchwahl: 02775 / 9542-28
Telefax: 02775 / 9542-99
Ihr Zeichen: /

Driedorf, 2014-05-19

Bebauungsplan 'Am Vorderstein', OT Roth - Abwägungen und Satzungsbeschluss (Vorlage an die Gemeindevertretung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den Bereich der Dreschhalle und zwei dahinter liegende Grundstücke im OT Roth wurde in den vergangenen Wochen ein neuer Bebauungsplan erarbeitet. Der Geltungsbereich des Planentwurfs beinhaltet ein Mischgebiet sowie öffentliche Verkehrsflächen.

Im Februar 2014 wurden die Abwägungen der durchgeführten Verfahren nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB sowie die Offenlage beraten und von der Gemeindevertretung beschlossen.

Beigefügt erhalten Sie nun die Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren gemäß § 3(2) und § 4(2) BauGB sowie die Beschlussvorlage zum Satzungsbeschluss.

Wir bitten um Beratung und Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen

Grzelachowski
FBL II

Anlagen:
Beschlussvorlage
Abwägungsvorschläge
Planzeichnung mit Begründung

ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG VON TAGESEINRICHTUNGEN FÜR KINDER DER GEMEINDE DRIEDORF

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2013 (GVBl. S. 110) sowie der Verordnung zur Landesförderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02.01.2007 (GVBl. I S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.12.2007 (GVBl. I S. 942) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf in ihrer Sitzung am 28. Mai 2013 nachstehende Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder erlassen.

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Driedorf erhält folgende Fassung:

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder sind an Werktagen montags bis freitags wie folgt geöffnet:
- a. Die Kindertagesstätte Mademühlen ist an Werktagen, montags bis freitags, **von 07:30 Uhr bis 16:15 Uhr** geöffnet.
 - b. Der Kindergarten Roth ist an Werktagen, montags bis freitags von 07:45 Uhr bis 13:30 Uhr geöffnet.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum **01. September 2014** in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Driedorf, ____ . _____ 2014

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Driedorf

Dirk Hardt
Bürgermeister

**Nachrichtlich zur Kenntnis:
Bisherige Fassung:**

§ 4 Betreuungszeiten

- (2) Die Tageseinrichtungen für Kinder sind an Werktagen montags bis freitags wie folgt geöffnet:
- c. Der kommunale Kindergarten Driedorf ist an Werktagen, montags bis freitags, von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr geöffnet.
 - d. Die Kindertagesstätte Mademühlen ist an Werktagen, montags bis freitags, von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr geöffnet.
Eine Kindergartengruppe in der Kindertagesstätte Mademühlen bietet für berufstätige Eltern erweiterte Öffnungszeiten an. Diese Kindertagesstättengruppe ist an Werktagen von 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet.
 - e. Der Kindergarten Roth ist an Werktagen, montags bis freitags von 07.45 Uhr bis 13.30 Uhr geöffnet.
- (3) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann jede Tageseinrichtung für Kinder bis zu drei Wochen geschlossen werden. Außerdem bleiben die Tageseinrichtungen für Kinder zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres geschlossen.
- (4) Wenn das Betreuungspersonal an Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. teilnimmt, bleiben die Tageseinrichtungen an diesen Tagen geschlossen.
- (5) Bekanntgaben erfolgen durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Driedorf oder durch Aushänge in der Tageseinrichtung oder durch Elternbrief.

ÄNDERUNG DER GEBÜHRENSATZUNG ZUR SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG VON TAGESEINRICHTUNGEN FÜR KINDER DER GEMEINDE DRIEDORF

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2013 (GVBl. S. 110) sowie der Verordnung zur Landesförderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02.01.2007 (GVBl. I S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.12.2007 (GVBl. I S. 942) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf in ihrer Sitzung am _____ nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Driedorf erlassen.

Artikel 1

§ 2 der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Driedorf erhält folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Betreuung für ein Kind einer Familie im **Kindergarten Roth**

Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis
zum vollendeten 3. Lebensjahr _____ €/Monat.
Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
bis zum Schuleintritt _____ €/Monat.

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Betreuung für ein Kind einer Familie in der **Kindertagesstätte Mademühlen:**

▪ **Für die Vormittagsbetreuung von 07:45 Uhr bis 13:15 Uhr (Altbau):**

Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr _____ €/Monat.
Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis
zum vollendeten 3. Lebensjahr _____ €/Monat.
Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
bis zum Schuleintritt _____ €/Monat.

▪ **Für die Vormittagsbetreuung von 07:45 Uhr bis 13:30 Uhr (Neubau):**

Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr _____ €/Monat.
Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis
zum vollendeten 3. Lebensjahr _____ €/Monat.
Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
bis zum Schuleintritt _____ €/Monat.

▪ **Für die Ganztagsbetreuung von 07:45 Uhr bis 16:15 Uhr – bis zu 3 Tage/Woche (Neubau):**

Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr _____ €/Monat.
Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis
zum vollendeten 3. Lebensjahr _____ €/Monat.
Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
bis zum Schuleintritt _____ €/Monat.

▪ **Für die Ganztagsbetreuung von 07:30 Uhr bis 16:15 Uhr – bis zu 3 Tage/Woche (Neubau):**

Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr __, __ €/Monat.
Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis
zum vollendeten 3. Lebensjahr __, __ €/Monat.
Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
bis zum Schuleintritt __, __ €/Monat.

▪ **Für die Ganztagsbetreuung von 07:45 Uhr bis 16:15 Uhr – bis zu 5 Tage/Woche (Neubau):**

Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr __, __ €/Monat.
Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis
zum vollendeten 3. Lebensjahr __, __ €/Monat.
Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
bis zum Schuleintritt __, __ €/Monat.

▪ **Für die Ganztagsbetreuung von 07:30 Uhr bis 16:15 Uhr – bis zu 5 Tage/Woche (Neubau):**

Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr __, __ €/Monat.
Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis
zum vollendeten 3. Lebensjahr __, __ €/Monat.
Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
bis zum Schuleintritt __, __ €/Monat.

- Für die einmalige Anmeldung zur Mittagsbetreuung
in begründeten Ausnahmefällen und nach Absprache
mit der Leitung der Tageseinrichtung 5,00 € je Tag,

- (2) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde, wird für das zweite Kind die Hälfte der in Abs. 1 aufgeführten Benutzungsgebühr erhoben. Für jedes weitere Kind werden keine Benutzungsgebühren erhoben.

Ist das 1. Kind gem. Abs. 2 von der Benutzungsgebühr befreit, wird diese Befreiung der Benutzungsgebühr nicht in die Berechnung für die Vergünstigung für das 2. Kind mit einbezogen. Für die Berechnung der Benutzungsgebühren bei gleichzeitigem Besuch von Geschwisterkindern in den Tageseinrichtungen ist stets das älteste Kind als 1. Kind anzusehen.

- (3) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindergärten gewährt, erhebt die Gemeinde Driedorf keine Gebühren nach dieser Satzung. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung für die tägliche Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden für Halbtagsplätze und mindestens 5 Stunden für Ganztagsplätze und bis zu einem Betrag von 100,00 EURO/Monat. Personensorgeberechtigte, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten. Personensorgeberechtigte, deren Kinder von der Einschulung zurück gestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

§ 3 Abs. 1 der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Driedorf erhält folgende Fassung:

- (1) Das Verpflegungsentgelt für die Mittagsversorgung ist den Gebühren für die Ganztagsbetreuung, wie auch bei der einmaligen Anmeldung zur Mittagsbetreuung enthalten.

Für die Ganztagsbetreuung bis zu 3 Tage/Woche ist eine Verpflegungspauschale von 40,00 € in den Gebühren unter § 2 enthalten.

Für die Ganztagsbetreuung bis zu 5 Tage/Woche ist eine Verpflegungspauschale von 60,00 € in den Gebühren unter § 2 enthalten.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. September 2014 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Driedorf, ____ . _____ 2014

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Driedorf

Dirk Hardt
Bürgermeister

**Nachrichtlich zur Kenntnis:
Bisherige Fassung:**

**§ 2
Benutzungsgebühren**

- (4) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Betreuung für ein Kind einer Familie im Kindergarten Roth 95,00 €/Monat.

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Betreuung für ein Kind einer Familie im Kindergarten Driedorf 90,00 €/Monat.

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Betreuung für ein Kind einer Familie in der Kindertagesstätte Mademühlen

- für die Vormittagsbetreuung 90,00 €/Monat,
 - für die einmalige Anmeldung zur Mittagsbetreuung in begründeten Ausnahmefällen und nach Absprache mit der Leitung der Tageseinrichtung 5,00 € je Tag,
 - für die Ganztagsbetreuung – bis zu 3 Tage/Woche 170,00 €/Monat,
 - für die Ganztagsbetreuung – bis zu 5 Tage/Woche 190,00 €/Monat.
- (5) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde, wird für das zweite Kind die Hälfte der in Abs. 1 aufgeführten Benutzungsgebühr erhoben. Für jedes weitere Kind werden keine Benutzungsgebühren erhoben.

Ist das 1. Kind gem. Abs. 2 von der Benutzungsgebühr befreit, wird diese Befreiung der Benutzungsgebühr nicht in die Berechnung für die Vergünstigung für das 2. Kind mit einbezogen. Für die Berechnung der Benutzungsgebühren bei gleichzeitigem Besuch von Geschwisterkindern in den Tageseinrichtungen ist stets das älteste Kind als 1. Kind anzusehen.

- (6) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindergärten gewährt, erhebt die Gemeinde Driedorf keine Gebühren nach dieser Satzung. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung für die tägliche Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden für Halbtagsplätze und mindestens 5 Stunden für Ganztagsplätze und bis zu einem Betrag von 100,00 EURO/Monat. Personensorgeberechtigte, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten. Personensorgeberechtigte, deren Kinder von der Einschulung zurück gestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

**§ 3
Verpflegungsentgelt, Getränke- und Bastelpauschale**

- (2) Das Verpflegungsentgelt für die Mittagsversorgung ist den Gebühren für die Ganztagsbetreuung, wie auch bei der einmaligen Anmeldung zur Mittagsbetreuung enthalten.
- (3) Die Getränke- und Bastelpauschale beträgt monatlich 3,00 €

Kostenberechnung Kindertagesbetreuung Gemeinde Driedorf

Beispielberechnung für das Jahr 2015

Achtung! Es handelt sich um eine erste Berechnung zur Annäherung an die Kosten pro Stunde Kinderbetreuung.

Die Kosten für die neue Kindertagesstätte beruhen auf Grundlage der Haushaltsplanung, detaillierte Vorjahreswerte sind noch nicht vorhanden.

Ergebnisgl.Saldo-Budget	14102		14121		14130		14140		Gesamt
	Allgemein Ansatz 2015	Ansatz 2015	Mademühlen Ansatz 2015	Roth Ansatz 2015	Ev. Kita Ansatz 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2014		
Pos. Name									Ansatz 2015
0 Ergebnishaushalt									
1 1 Privatrechtliche Leistungsentgelte			-8.000 €				-14.904 €		-22.904 €
2 2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte			-70.000 €				-66.420 €		-149.920 €
7 7 Ertr.a.Zuweisgn.u.Zusch.f.lfd.Zwecke u.allg.Uml.		-60.000 €					-157.820 €		-330.620 €
10 10 Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 - 9)	-60.000 €	-173.000 €	-173.000 €	-31.300 €	-239.144 €				-503.444 €
11 11 Personalaufwendungen		530.950 €		80.700 €	466.260 €				1.077.910 €
12 12 Versorgungsaufwendungen		31.700 €		5.500 €					37.200 €
13 13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		10.980 €		2.060 €	68.642 €				81.682 €
14 14 Abschreibungen		115 €							115 €
19 19 Sum. der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 -18)	0 €	573.745 €	400.745 €	88.260 €	534.902 €				1.196.907 €
20 20 Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	-60.000 €	400.745 €	400.745 €	56.960 €	295.758 €				693.463 €
24 24 Gesamtbetr d. ordentl Erträge (Nr. 10 + Nr. 21)		-60.000 €					-239.144 €		-503.444 €
24A 25 Gesamtb. d. ordentl. Aufwendung. (Nr.19+Nr.22)		0 €	573.745 €	88.260 €	534.902 €				1.196.907 €
24B 26 Ordentliches Ergebnis (Nr. 24 ./ Nr.25)	-60.000 €	400.745 €	400.745 €	56.960 €	295.758 €				693.463 €
27 29 Außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 ./ Nr. 28)		0 €		0 €					0 €
28 30 Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)	-60.000 €	400.745 €	400.745 €	56.960 €	295.758 €				693.463 €
29 31 Erlöse der internen Leistungsbeziehungen									0 €
30 32 Kosten der internen Leistungsbeziehungen	2.453 €	117.835 €		22.708 €	9.916 €				152.912 €
31 33 Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen	2.453 €	117.835 €		22.708 €	9.916 €				152.912 €
32 34 Jahresergeb. nach internen Leistungsbeziehungen	-57.547 €	518.580 €	518.580 €	79.668 €	305.674 €				846.375 €
Jahresergebnis nach Aufteilung allgem. Ansatz:		489.219 €		74.971 €	282.185 €				846.375 €
Jahresergebnis pro Platz gem. Betriebserlaubnis:		3.914 €		3.749 €	2.822 €				3.495 €

* Gesamtergebnis = Mittelwert

Kostenberechnung anhand der Aufwendungen:

24A 25 Gesamtb. d. ordentl. Aufwendung. (Nr.19+Nr.22)	0 €	573.745 €	88.260 €	534.902 €	1.196.907 €
27 29 Außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 ./ . Nr. 28)	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
30 32 Kosten der internen Leistungsbeziehungen	2.453 €	117.835 €	22.708 €	9.916 €	152.912 €
Aufwendungen gesamt:	2.453 €	691.580 €	110.968 €	544.818 €	1.349.819 €
- Aufteilung Allgemeiner Ansatz	692.831 €	111.169 €	545.819 €		1.349.819 €

Plätze für die Kindertagesbetreuung:	125	20	100	245
---	-----	----	-----	-----

Personal und Gruppengröße wird gem. § 25 c und § 25 d HKJGB berechnet.

Kosten pro Platz / Jahr	5.533 €	5.548 €	5.448 €	5.509 €
Kosten pro Platz / Monat	461 €	462 €	454 €	459 €

Öffnungszeiten Woche:	170	28,75	155	
/ Gruppen (durchschnittliche wöchentliche Öffnungszeit)	34	28,75	38,75	34
Monat (durchschn. wöchentliche Öffnungszeiten x 4):	136	115	155	135

Ø Kosten pro Stunde für einen Platz gem. Betriebserlaubnis	3,39 €	4,02 €	2,93 €	3,39 €
---	---------------	---------------	---------------	---------------

* Gesamtzeit = Mittelwert

Beispielberechnungen			
Bsp.: Elternbeitrag 1/3 nach Öffnungszeiten	Öffnungszeit	Elternbeitrag/Stunde	
Kindergarten Roth	28,75	1,13 €	130,05 €
Kita Mademühlen - Gruppe 1 - Ganztagsbetreuung	43,75	1,13 €	197,90 €
Kita Mademühlen - Gruppe 2 - Halbtags	28,75	1,13 €	130,05 €
Kita Mademühlen - Gruppe 3 - Kinderkrippe	42,5	1,13 €	192,24 €
Kita Mademühlen - Gruppe 4 - Halbtags	27,5	1,13 €	124,39 €
Kita Mademühlen - Gruppe 5 - Halbtags	27,5	1,13 €	124,39 €
Ev. Kita Driedorf - Gruppe 1 - Ganztagsbetreuung	46,25	1,13 €	209,21 €
Ev. Kita Driedorf - Gruppe 2 - mit Nachmittagsbetreuung	43,75	1,13 €	197,90 €
Ev. Kita Driedorf - Gruppe 3 - mit Nachmittagsbetreuung	32,5	1,13 €	147,01 €
Ev. Kita Driedorf - Gruppe 4 - mit Nachmittagsbetreuung	32,5	1,13 €	147,01 €

1/3 Elternbeitrag pro Kind nach Altersgruppen		Faktor
Berechnung unter Bezugnahme von § 25d HKJGB		
Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr	3-6 Jahre	1
Kinder vom vollendeten 2. Lj. bis zum vollendeten 3. Lj.	2-3 Jahre	1,5
Kinder bis zum vollendeten 2. Lj.	0-2 Jahre	2,5

Kosten pro Kind nach Altersgruppen

Bsp.: Elternbeitrag 1/3 nach Öffnungszeiten und Alter unter Berücksichtigung des § 25d HKJGB				
Einrichtung:	Std./Wo.	Faktor 1,0	Faktor 1,5	Faktor 2,5
Kindergarten Roth	28,75	130,05 €	195,07 €	325,12 €
Kita Mademühlen - Gruppe 1 - Ganztagsbetreuung	43,75	197,90 €	296,85 €	494,74 €
Kita Mademühlen - Gruppe 2 - Halbtags	28,75	130,05 €	195,07 €	325,12 €
Kita Mademühlen - Gruppe 3 - Kinderkrippe	42,5	192,24 €	288,36 €	480,61 €
Kita Mademühlen - Gruppe 4 - Halbtags	27,5	124,39 €	186,59 €	310,98 €
Kita Mademühlen - Gruppe 5 - Halbtags	27,5	124,39 €	186,59 €	310,98 €
Ev. Kita Driedorf - Gruppe 1 - Ganztagsbetreuung	46,25	209,21 €	313,81 €	523,01 €
Ev. Kita Driedorf - Gruppe 2 - mit Nachmittagsbetreuung	43,75	197,90 €	296,85 €	494,74 €
Ev. Kita Driedorf - Gruppe 3 - mit Nachmittagsbetreuung	32,5	147,01 €	220,51 €	367,52 €
Ev. Kita Driedorf - Gruppe 4 - mit Nachmittagsbetreuung	32,5	147,01 €	220,51 €	367,52 €

Bsp.: Elternbeitrag 95,00 €/Monat für 28,75 Std./Wo. - Aktueller Preis Kindergarten Roth					
Gebühr nach Öffnungszeiten und Alter unter Berücksichtigung des § 25d HKJGB					
Einrichtung:	Std./Wo.	Faktor 1,0	Faktor 1,5	Faktor 2,5	
Kindergarten Roth	28,75	95,00 €	142,50 €	237,50 €	
Kita Mademühlen - Gruppe 1 - Ganztagsbetreuung	43,75	144,57 €	216,85 €	361,41 €	
Kita Mademühlen - Gruppe 2 - Halbtags	28,75	95,00 €	142,50 €	237,50 €	
Kita Mademühlen - Gruppe 3 - Kinderkrippe	42,5	140,43 €	210,65 €	351,09 €	
Kita Mademühlen - Gruppe 4 - Halbtags	27,5	90,87 €	136,30 €	227,17 €	
Kita Mademühlen - Gruppe 5 - Halbtags	27,5	90,87 €	136,30 €	227,17 €	
Ev. Kita Driedorf - Gruppe 1 - Ganztagsbetreuung	46,25	152,83 €	229,24 €	382,07 €	
Ev. Kita Driedorf - Gruppe 2 - mit Nachmittagsbetreuung	43,75	144,57 €	216,85 €	361,41 €	
Ev. Kita Driedorf - Gruppe 3 - mit Nachmittagsbetreuung	32,5	107,39 €	161,09 €	268,48 €	
Ev. Kita Driedorf - Gruppe 4 - mit Nachmittagsbetreuung	32,5	107,39 €	161,09 €	268,48 €	

Bsp.: Elternbeitrag 105,00 €/Monat für 28,75 Std./Wo. - Besprochene Erhöhung um 10,00 €					
Gebühr nach Öffnungszeiten und Alter unter Berücksichtigung des § 25d HKJGB					
Einrichtung:	Std./Wo.	Faktor 1,0	Faktor 1,5	Faktor 2,5	
Kindergarten Roth	28,75	105,00 €	157,50 €	262,50 €	
Kita Mademühlen - Gruppe 1 - Ganztagsbetreuung	43,75	159,78 €	239,67 €	399,46 €	
Kita Mademühlen - Gruppe 2 - Halbtags	28,75	105,00 €	157,50 €	262,50 €	
Kita Mademühlen - Gruppe 3 - Kinderkrippe	42,5	155,22 €	232,83 €	388,04 €	
Kita Mademühlen - Gruppe 4 - Halbtags	27,5	100,43 €	150,65 €	251,09 €	
Kita Mademühlen - Gruppe 5 - Halbtags	27,5	100,43 €	150,65 €	251,09 €	
Ev. Kita Driedorf - Gruppe 1 - Ganztagsbetreuung	46,25	168,91 €	253,37 €	422,28 €	
Ev. Kita Driedorf - Gruppe 2 - mit Nachmittagsbetreuung	43,75	159,78 €	239,67 €	399,46 €	
Ev. Kita Driedorf - Gruppe 3 - mit Nachmittagsbetreuung	32,5	118,70 €	178,04 €	296,74 €	
Ev. Kita Driedorf - Gruppe 4 - mit Nachmittagsbetreuung	32,5	118,70 €	178,04 €	296,74 €	

Dirk Hardt
Bürgermeister



Wilhelmstraße 16
35759 Driedorf
Driedorf, 19.05.2014

Bürgermeister Dirk Hardt, Wilhelmstraße 16 · 35759 Driedorf

Gemeindevertretung der
Gemeinde Driedorf

L

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Topitsch,

hiermit lege ich gegen den Beschluss der Gemeindevertretung, der in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 06.05.2014 gefasst wurde,

W I D E R S P R U C H

gem. § 63 I HGO ein.

Der Wortlaut des von mir als Bürgermeister widersprochenen Beschlusses lautet wie folgt:

Für das Jugendzentrum werden im Haushalt bis zum Mai 2014 5/12 des Jahrespreises, also 30.000 EURO eingestellt, sowie in den Monaten September bis Dezember jeweils 2.500,00 € Somit werden 30.000,00 € im Jahr 2014 eingespart.

Im Haushaltskonsolidierungskonzept werden in den Haushaltsjahren 2015, 2016 und 2017 jeweils 10.000,00 € für eine Verstärkung der Sozialarbeit an Schulen eingesetzt, die Kosten für das JUZ entfallen.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Hardt
Bürgermeister